Der Ehevertrag
nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristenfakultät der Universität Rostock in Mecklenburg

vorgelegt von

Waldemar Breyer
Regierungsreferendar in Frankfurt a. O.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1911.

Referent: Professor Dr. Matthiaß

Berichtigungen.

S. 9, Zeile 13: „Geschäftsunfähige" statt „Geschäftsfähige".
S. 13, Zeile 20 muß lauten: „gewährte, als für den Fall, daß durch Ehevertrag".
S. 13, Zeile 28: „können" statt „könne".
S. 42, Zeile 3: „Gesetzbuchs" statt „Gesetzbuch".
S. 42, Zeile 15: „die wie" statt „der wie".

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

v. Baligand, Der Ehevertrag. (Gekrönte Preisschrift.) München 1906.
Beratung des Entwurfs im Reichstag. Stenographische Berichte.
Blätter für Rechtsanwendung. Bd. 66. 1901.
Böhms Zeitschrift für internationales Recht.
Das Recht.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 4: Familienrecht. Halle 1903.
Ehrlich, Das zwingende und nichtzwingende Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch. Jena 1899.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1900.
Engelmann, Familienrecht in v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1903/04.
Fraenkel, Familienrecht. Hannover 1898.
Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. Jena 1901.
Hachenburg, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch. Mannheim 1900.
Hirsch, Die rechtliche Möglichkeit des Ehevertrages nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Würzburger Diss. 1906.
Iherings Jahrbücher. 2. Folge. Bd. 4. 1899.
Kohler, Eherecht. Stuttgart 1898.
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Hölder usw.: Familienrecht, von Schmidt und Habicht. (zit.: Schmidt-Habicht.)
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Biermann usw.: Familienrecht, von Opet und Blume. (zit.: Opet-Blume.)
Krieg, Die Zulässigkeit des Ehevertrags nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Würzburger Diss. 1909.
Landsberg, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 2. Berlin 1904.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. 1910.
Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4: Familienrecht.
Niedner, Das Einführungsgesetz. Berlin 1901.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1905.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung. Bd. 4: Familienrecht.
Ramdohr in Gruchots Beiträgen Bd. 44.
Rocholl, Eherecht. Berlin 1900.
Schröder, Das eheliche Güterrecht. Berlin 1900.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1908.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1900.
Strohal, Das deutsche Erbrecht. Berlin.
Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht. Berlin 1901—1903.
Verhandlungen des 11., 12., 13. und 21. Deutschen Juristentages. Berlin 1873 bis 1892.
Weizsäcker-Lorenz, Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit. 2. Aufl.
Wieruszowski, Eherecht. Bd. 1 u. 2. Düsseldorf 1903/04.
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 1.

Schon im römischen Recht gab es Verträge, die das Güterrecht der Ehegatten behandelten. Die altrömische Manusehe ist hier zwar nicht in Betracht zu ziehen, da infolge der durch die Eingehung der Ehe herbeigeführten Vermögensunfähigkeit und der capitis diminutio minima der in manu befindlichen Ehefrau ihr Aktivvermögen als Ganzes auf den neuen Gewalthaber übergeht — adquisitio in universitatem —. Allein bei der für das justinianische Recht nur noch in Frage kommenden freien Ehe wird durch die Eheschließung in den Vermögensverhältnissen der Ehegatten noch nichts geändert, vielmehr bleibt jeder Ehegatte Eigentümer der ihm zur Zeit der Eheschließung gehörenden Vermögensmassen und behält zunächst die freie Verfügung über sie. Veränderungen in den Vermögensbeziehungen der Ehegatten traten nur auf rechtsgeschäftlichem Wege ein, ließen aber die Selbständigkeit der beiden Vermögen im wesentlichen unberührt, beschränkten sich vielmehr nur auf geringe Teile der beiderseitigen Vermögensmassen. Dies geschah gewöhnlich in drei Fällen:

1. wenn die Ehefrau oder ihr Vater, Großvater oder ihre Mutter dem Manne ein Heiratsgut — dos — ad matrimonii onera ferenda gewährte, das mit vielen Beschränkungen in den Verfügungsbefugnissen, besonders hinsichtlich der Dotalgrundstücke, in das Eigentum des Mannes überging;

2. wenn die Frau ihrem Manne ihr sonstiges Vermögen — parapherna — zur Verwaltung übertrug, und

3. wenn der Mann der Frau eine Gegengabe — donatio ante, später propter nuptias — zwecks Sicherstellung seiner Frau bei seinem Tode oder im Falle einer von ihm verschuldeten Scheidung gewährte.

War hiernach die Tatsache der Eheschließung im römisch-justinianischen Recht ohne irgendwelchen unmittelbaren gesetzlichen Einfluß auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten, vielmehr jedes nähere Inbeziehungtreten der Vermögensmassen von einem rechtsgeschäftlichen Tun der Ehegatten abhängig, so übte dagegen im deutschen Recht regelmäßig die Eheschließung eine tiefgehende Einwirkung auch auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten aus; insbesondere wurde das Vermögen der Ehefrau durch sie stark in Mitleidenschaft gezogen. Die sehr zahlreichen und verschiedenartigen Systeme des deutschen Ehegüterrechts lassen sich in drei Hauptgruppen zusammenfassen:

1. die Ehefrau bleibt Eigentümerin ihres Vermögens, doch gehen Verwaltung und in der Regel auch Nießbrauch an ihm auf den Ehemann über (System der Verwaltungsgemeinschaft);

2. das Vermögen der Ehefrau verschmilzt mit dem des Mannes zu einer Vermögensmasse (System der Gütergemeinschaft), und

3. ein Teil des beiderseitigen Vermögens, die Errungenschaft oder die Mobilien, werden gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten, bezüglich der übrigen Vermögensteile herrscht Gütertrennung, doch gebührt dem Ehemann die Nutznießung an ihm (System der teilweisen Gütergemeinschaft).

Die Ehegatten waren zunächst, wenn sie nichts anderes vereinbarten, dauernd demjenigen Güterrecht unterworfen, das an dem ersten Ehewohnsitz des Ehemannes galt. Auch bei Verzug in ein anderes Güterrechtsgebiet brauchte eine Änderung ihres bisherigen Güterrechts nicht einzutreten. Doch konnte dies durch Ehevertrag geschehen, ebenso wie die Ehegatten durch Ehevertrag das Güterrecht ihrer Ehe von Anfang an bestimmen konnten („Gedinge bricht Landrecht“). Eine vertragsmäßige Änderung des ehelichen Güterrechts war aber während der Ehe ohne gleichzeitige Wohnsitzveränderung regelmäßig unzulässig.

So ergibt sich also folgendes Bild: Im römisch-justinianischen Recht völlig getrennte Gütermassen, die nur durch Verträge in Beziehungen zueinander treten konnten, im deutschen Recht dagegen schon durch die Eheschließung enge Beziehungen der Vermögensmassen zueinander. Der Ehevertrag entscheidet im deutschen Recht

nur über die Wahl des Gütersystems, gewährleistet also vor allem die Vertragsfreiheit der Ehegatten innerhalb der bestehenden Güterrechtssysteme. Innere Zusammenhänge zwischen den römischen auf das eheliche Güterrecht bezüglichen Verträgen und zwischen den deutschen Eheverträgen sind also nicht vorhanden. Auch späterhin sind die römischrechtlichen Verträge des Ehegüterrechts ohne Einfluß auf die deutschrechtlichen Eheverträge geblieben, da das Prinzip der Ehevertragsfreiheit, also der dispositive Charakter des Ehegüterrechts unangetastet und bis auf den heutigen Tag im wesentlichen erhalten geblieben ist.

Die drei genannten deutschen Systeme beherrschten auch das neuere Güterrecht in dem größten Teile Deutschlands. Zwar wird von einigen Schriftstellern das römische Dotalsystem mit völliger Trennung der Gütermassen als das gemeinrechtliche bezeichnet, war aber in Wahrheit nur in einem kleinen Teile Deutschlands maßgebend. Und auch hier gewannen deutschrechtliche Gedanken in der Richtung der Verwaltungsgemeinschaft Einfluß, indem häufig der Grundsatz aufgestellt wurde, daß alles nicht besonders vorbehaltene Vermögen der Ehefrau als von ihr stillschweigend zur dos bestellt anzusehen sei (sogen. modifiziertes Dotalsystem).[1])

Bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs kommen hiernach vier Systeme des gesetzlichen Ehegüterrechts in Frage:

1. die Verwaltungsgemeinschaft,
2. die allgemeine Gütergemeinschaft,
3. die teilweise Gütergemeinschaft und
4. das Dotalsystem.

Doch zeigten sie in sich so viele Verschiedenheiten, daß man in Wahrheit von mehr als hundert gesetzlichen Güterrechten in Deutschland reden konnte, auch dies ein getreues Abbild trauriger politischer Zerrissenheit, da fast jedes Territorium sein eigenes Güterrecht hatte.

Die oben skizzierten Grundsätze über die Anwendung von Eheverträgen im älteren deutschen Recht gingen, wie schon erwähnt, auch in die neueren Partikularrechte, natürlich mit vielen

---

[1]) Windscheid Bd. 2 § 494 Anm. 13.

Abweichungen im einzelnen, und schließlich auch in das Bürgerliche Gesetzbuch über.

Durch das Bürgerliche Gesetzbuch sollte seiner Gesamttendenz entsprechend auch dem bisherigen äußerst verworrenen Zustand des Ehegüterrechts ein Ende gemacht werden.[2]) Man suchte diesem Hauptübel zunächst dadurch beizukommen, daß man bei den Vorberatungen das sogen. Regionalsystem in Vorschlag brachte. Nach ihm sollte das Bürgerliche Gesetzbuch zwar jede der Hauptarten der bisherigen ehelichen Güterrechtssysteme regeln, aber durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung sollte dann festgesetzt werden, welches von diesen Systemen für die einzelnen Landesteile Geltung erlangen sollte. Dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt[3]) und an seiner Stelle ein einheitlicher gesetzlicher Güterstand, die Verwaltungsgemeinschaft, für den ganzen Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgesetzt, welcher bisher als gesetzlicher Güterstand in den meisten Gebieten des preuß. allgem. Landrechts, in Teilen von Hannover, in Hessen-Nassau, im Königreich Sachsen und in den sächsischen Fürstentümern gegolten hatte.[4]) Er tritt immer dann kraft Gesetzes ein, wenn die Ehegatten ihr Recht, durch Ehevertrag einen der fünf im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Güterstände zu dem ihrigen zu machen, nicht ausüben, abgesehen von den besonderen Fällen, in denen kraft Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen Gütertrennung eintreten muß. Von diesen fünf erwähnten Güterständen werden zwei, die ehemännliche Verwaltungsgemeinschaft und die Gütertrennung, als gesetzliche Güterstände, die drei übrigen, allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft, als vertragsmäßige Güterstände bezeichnet. Diese bilden den Inhalt des vertragsmäßigen Güterrechts oder, wie § 1432 BGB. sagt, der Eheverträge und werden vom Bürgerlichen Gesetzbuch im 2. Abschnitt des 6. Titels im 4. Buch behandelt (§§ 1432—1556).

---

[2]) Mot. Bd. 4 S. 137.

[3]) Ebenda S. 134 ff.

[4]) Stobbe S. 207 f.

§ 2.

Was versteht das Bürgerliche Gesetzbuch unter dem Begriff des Ehevertrages?

§ 1432 lautet:

> „Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.“

Der Ehevertrag ist zunächst ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Daraus folgt, daß einseitige Willenserklärungen über Regelung, Aufhebung oder Änderung eines ehelichen Güterstandes ohne rechtliche Wirkung auf denselben sind. Solche Wirkungen können nur durch Verträge zwischen den Ehegatten erzielt werden. Damit ist aber nicht auch gesagt, daß auch eine vertragsweise Regelung eines an sich einseitigen Rechtsgeschäfts im Ehevertrage ausgeschlossen ist. Das würde nur der Fall sein bei Vorschriften zwingender Natur, wenn z. B. die Ehegatten Vereinbarungen des Inhalts träfen, daß der Mann nicht das Ehescheidungsrecht des § 1354 Abs. 1 besitzen oder die Frau nicht den Familiennamen des Mannes führen sollte. Enthielte ein Ehevertrag trotzdem derartige Bestimmungen, so würde er deshalb noch nicht als Ganzes nichtig zu sein brauchen, vielmehr ist in diesem Falle in der Regel wohl nur die rechtlich unzulässige Vereinbarung unwirksam, denn es dürfte dann gemäß § 139 BGB. anzunehmen sein, daß die Ehegatten in der Hauptsache ihre güterrechtlichen Verhältnisse haben regeln, diese Nebenabreden aber nur als minderwichtigen Bestandteil haben angesehen wissen wollen,[1] was allerdings stets Auslegungsfrage sein wird.

Den wesentlichen Inhalt eines Ehevertrages bildet stets die vertragsmäßige Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse und die Aufhebung oder Änderung des ehelichen Güterstandes. Die Eheschließung übt, wie bereits oben ausgeführt, einen starken Einfluß auf die Vermögen beider Ehegatten aus, da die vom Gesetz für das Bestehen einer Ehe geforderte Lebensgemeinschaft naturgemäß die Vermögensmassen der Ehegatten nicht unberührt

[1] Schmidt-Habicht Bd. 4 Anm. 16 zu § 1432 und v. Baligand S. 2.

lassen kann, sie vielmehr in mehr oder minder nahe Beziehungen bringen muß. Diese so entstandenen Beziehungen regelt das Bürgerliche Gesetzbuch in Titel 6 des 1. Abschnittes des 4. Buches unter der Überschrift „Eheliches Güterrecht", handelt also von den Vermögen der Ehegatten oder mit einem anderen Ausdruck: von ihren güterrechtlichen Verhältnissen.

Den Begriff der güterrechtlichen Verhältnisse glauben wir am besten darstellen zu können, wenn wir mit Wieruszowski alle diejenigen Rechtsgebiete aufzählen, deren Inhalt nicht zu den güterrechtlichen Verhältnissen gehört.

Es fallen demnach nicht in das Gebiet des ehelichen Güterrechts:

1. die rein familienrechtlichen Beziehungen der Ehegatten, als das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft, Ehescheidung usw.;

2. die personenrechtlichen Beziehungen im engeren Sinne, die den Ehegatten die Herrschaft über den Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten. Hierher gehören:

a) die Rechte der Ehegatten auf Leib und Leben, Ehre und Freiheit;

b) die Persönlichkeitsrechte der besonderen Zustände, die in bestimmter Weise auf die Persönlichkeitssphäre der Ehegatten einwirken;

c) Namen und Firmenrecht der Ehegatten und sich hieraus ergebende Ansprüche auf Anerkennung des Rechts zum Gebrauch des Namens und der Firma. Doch fallen hier die Ersatzforderungen wegen schuldhafter Verletzung des Namen- und Firmenrechts wiederum in den Bereich des ehelichen Güterrechts;

d) Rechte eines Ehegatten als Mitglied einer Verbandsperson ohne vermögensrechtlichen Charakter, eines rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereins, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;

e) die Persönlichkeitsrechte an Geisteserzeugnissen (Urheber- und Erfinderrecht). Erst im sogen. Immaterialgüterrecht macht sich der Güterrechtseinfluß wieder geltend;

f) das Recht auf freie Persönlichkeitsbestätigung:
   α) Stimm- und Wahlrecht im Gebiet des öffentlichen Rechts,
   β) im Gebiet des Privatrechts, insbesondere des Erwerbslebens.

Die güterrechtlichen Verhältnisse sind ein Teil der vermögensrechtlichen Verhältnisse. Nur dieser kleinere Teil bildet den Gegenstand des Ehevertrages. Eines solchen bedarf es daher nicht, wenn Ehegatten ein Kaufgeschäft miteinander abschließen, bei einer Schenkung oder einem Darlehnsgeschäft zwischen Ehegatten. Sie unterliegen lediglich dem allgemeinen Vertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bedürfen nicht der Form des Ehevertrages und der Eintragung in das Güterrechtsregister.[2]) Die güterrechtlichen Verhältnisse haben vielmehr im Gegensatz zu den allgemeinen vermögensrechtlichen das Bestehen der Ehe zur Voraussetzung.[3])

Gleichbedeutend mit dem Begriff „güterrechtliche Verhältnisse" gebraucht § 1432 den Ausdruck „Güterstand", welcher von Schmidt-Habicht[4]) wie folgt umschrieben wird: „Er umfaßt die Summe derjenigen Vorschriften, die zu den vom Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten gesetzlichen bezw. vertragsmäßigen Formen des ehelichen Güterrechts geführt haben".

Zwar bilden nur Regelung, Aufhebung und Änderung der Güterstände den Inhalt selbständiger Eheverträge. Nach § 2276 Abs. 2 können jedoch Eheverträge mit Erbverträgen, die zwischen den Kontrahenten der Eheverträge abgeschlossen werden, urkundlich miteinander verbunden werden.[5])

Als die Vertragsparteien des Ehevertrages bezeichnet § 1432 einerseits zunächst die Ehegatten, andererseits zwingt der Ausdruck „insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe", nach welcher der Vertrag auch noch aufgehoben oder abgeändert werden kann, zu dem Schluß, daß die Parteien auch vor der Ehe, also als

---

2) Recht 1903 S. 426.

3) Opet-Blume Bem. 2b zu § 1432.

4) Schmidt-Habicht Bem. 5a zu § 1432.

5) Endemann Bd. 2 § 182 Anm. 10 u. 12; Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 4 S. 173.

Brautleute, fähig sein müssen, einen Ehevertrag abzuschließen, um so mehr als § 2276 Abs. 2 von einem „Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird", spricht. Es können also Leute, die die Ehe miteinander eingehen wollen oder bereits eingegangen sind, ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag regeln, auch den bisher vereinbarten Güterstand durch Ehevertrag, auch schon als Brautleute, aufheben oder ändern, gleichgültig ob er bereits in Geltung gewesen ist oder nicht. Damit ist also die Unabänderlichkeit des Güterstandes nach einmal erfolgtem Eheschluß, wie frühere Rechte, namentlich das badisch-rheinische, sie nach dem Beispiel des code civil festgesetzt hatten, zugunsten der Vertragsfreiheit auch in diesem so wichtigen Punkte aufgehoben worden, „denn es muß in der Tat als unbillig bezeichnet werden, die Verlobten schon zu einem unabänderlichen Entschluß über die Regelung ihrer Vermögensverhältnisse zu zwingen, und als unpolitisch, eine Menge peinlicher Rechtsstreitigkeiten um gerichtliche Aufhebung eines Güterstandes, der sonst vertragsmäßig beseitigt werden könnte, heraufzubeschwören".[6])

Der Ausdruck „Ehegatten" in § 1432 bezeichnet also nicht nur Personen, die bereits die Ehe miteinander geschlossen haben, sondern vielmehr auch solche, welche sie erst einzugehen beabsichtigen. Von dem Erfordernis des Verlöbnisses zum Vertragsschlusse ist im Gesetz um so weniger die Rede, als ja nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dieses nicht einmal Voraussetzung für eine spätere rechtmäßige Eheschließung ist. Andererseits wird man mit Recht in dem Abschluß eines Ehevertrages vor Eingehung der Ehe als einer konkludenten Handlung in der Regel ein Verlöbnis erblicken müssen, an das sich ohne weiteres die Rechtsfolgen der §§ 1298 ff. knüpfen würden,[7]) da der Ehevertrag erst mit dem Augenblicke des Eheschlusses Rechtskraft erlangen kann, es mithin also sinnlos wäre, wenn er von den Parteien abgeschlossen würde mit der offenbaren Absicht, niemals eine Ehe miteinander eingehen zu wollen. Zwar enthält das Gesetz keine Bestimmung über den

[6]) v. Valigand S. 9.

[7]) And. A. v. Valigand S. 10.

Anfangspunkt der Vertragsgültigkeit; allein dieser folgt wieder ohne Zweifel aus der Überlegung, daß güterrechtliche Beziehungen mit den rechtlichen Wirkungen des ehelichen Güterrechts zwischen den Vermögensmassen von Brautleuten nicht gut denkbar sind.

Es bleibt noch bezüglich der Parteien des Ehevertrages zu prüfen, inwieweit sie die erforderlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen selbst und inwieweit durch gesetzliche oder freie Vertreter vornehmen lassen können.

Vor allem sind hier die Vorschriften des allgemeinen Teiles maßgebend, da auch für den Abschluß von Eheverträgen bezüglich der Geschäftsfähigkeit der Frau durch Ehemündigkeit oder Eheschluß Abänderungen der allgemeinen Grundsätze nicht eintreten.

Geschäftsfähige können einen Ehevertrag daher nur durch gesetzliche Vertreter abschließen, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 107; der gesetzliche Vertreter kann natürlich für sie auch ohne ihre Mitwirkung den Vertrag abschließen, was dann von praktischer Bedeutung sein wird, wenn die Frau wegen Entmündigung die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung verlangt. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich. Auf Grund des § 182 Abs. 2 bedarf die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht der in § 1434 vorgeschriebenen Form; liegt die gesetzliche Vertretung hinsichtlich der persönlichen und der vermögensrechtlichen Angelegenheiten in verschiedenen Händen, so liegt die Vertretung dem mit der Sorge für das Vermögen Betrauten ob. Aber nicht nur gesetzliche, sondern auch bevollmächtigte Vertreter können Eheverträge abschließen; auch hier ist analog der Vorschrift des § 182 Abs. 2 die Gültigkeit der Erklärung nicht von der für das Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form abhängig (§ 167 Abs. 2). Jedoch ist in den Fällen der §§ 1437, 1508 und 1519, also bei Verträgen über Begründung oder Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft sowie über die Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und bei Aufhebung dieses Ausschlusses der Abschluß durch Vertreter überhaupt unzulässig, so daß derartige Verträge für Ehen, deren einer Teil geschäftsunfähig ist, völlig ausgeschlossen sind. Ist dagegen auch nur ein Teil in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so

ist zwar ein solcher Vertrag zulässig, die nicht vollgeschäftsfähige Partei bedarf aber natürlich der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (§ 1437 Abs. 2 und § 107). Für die Fälle, in denen es sich um Verträge mit einer geschäftsunfähigen Partei handelt, erfordert das Gesetz bei dem Abschluß von Eheverträgen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.[8])

Über die Form des Ehevertragsabschlusses besagt § 1434:

> „Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden".

Diese Formvorschrift ist eine unbedingt zwingende, so daß ihre Nichtbeobachtung nach § 125 Satz 1 Nichtigkeit des Ehevertrages zur Folge hat. Sie enthält aber nicht nur lediglich das Erfordernis gerichtlicher oder notarieller Beurkundung, sondern verlangt auch Anwesenheit beider Parteien bezw. ihrer gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter, soweit eine Vertretung nach dem oben Gesagten zulässig ist, während der ganzen Dauer der Verhandlung, ist also strenger wie die Vorschrift des § 128.

Im Anschluß an diese Formvorschriften ist auch die nach § 2276 Abs. 2 für Ehegatten und Verlobte zulässige Verbindung von Ehe- und Erbverträgen in gemeinsamer Urkunde zu behandeln.

Erbverträge zwischen Ehegatten und Verlobten bilden den bei weitem häufigsten Fall der Erbverträge, da sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die allgemeine Rechtsform sind, in der „vertragsmäßige Verfügungen von Todes wegen"[9]) getroffen werden können.

Dem naheliegenden Brauche des gleichzeitigen Abschlusses von Ehe- und Erbverträgen trägt das Bürgerliche Gesetzbuch in verschiedener Hinsicht Rechnung.

Wird mit einem Ehevertrag ein Erbvertrag in derselben Urkunde verbunden, so genügt die Form des Ehevertrages für die Gültigkeit des Erbvertrages. Dies bedeutet eine Einschränkung der im § 2233 für eine Verfügung von Todes wegen, die vor

---

[8]) Mot. Bd. 4 S. 313.

[9]) Endemann Bd. 3 S. 239.

Gericht oder einem Notar abgeschlossen wird, enthaltenen Formvorschrift, insofern als die Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder zweier Zeugen bei gerichtlichem Abschluß und eines zweiten Notars oder zweier Zeugen bei dem notariellen Abschluß wegfallen kann (§§ 2233—2245, 2276 Abs. 1). Die Vorschrift des § 2274, daß der Erblasser einen Erbvertrag nur persönlich schließen kann, gilt jedoch auch dann, wenn der Erbvertrag mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird. Der Vertragsgegner, der nicht zugleich Erblasser ist, kann sich bei dem Vertragsschlusse vertreten lassen.[10])

Neben dieser formellen Erleichterung gewährt das Bürgerliche Gesetzbuch in Anbetracht der besonderen Natur des ehelichen Verhältnisses für Erbverträge zwischen Ehegatten noch erleichternde Bestimmungen hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit des Erblassers zur Schließung und Aufhebung des Erbvertrages (§§ 2275, 2290, 2291 u. 2292), über die Abhängigkeit vom Bestand der Ehe (§§ 2277, 2279), über beiderseitige Gesamtverfügungen auf den Tod des Überlebenden (§ 2280), über die Aufhebung durch gemeinschaftliches Testament (§ 2292).

Die Erbverträge unter Verlobten sind nach den §§ 2275 ff. den Erbverträgen unter Ehegatten gleichgestellt.

Die Verbindung von Ehe- und Erbverträgen ist lediglich eine äußere. Sie erstreckt sich daher weder auf die materiellen Voraussetzungen (z. B. § 2275 Abs. 2), noch auf den Inhalt jedes einzelnen Vertrages und die Zulässigkeit des Widerrufs, so daß beide Verträge nach Inhalt und Geltung durchaus selbständig und voneinander unabhängig sind.

Der Bestand eines Erbvertrages unter Ehegatten ist, ebenso wie ein Erbvertrag unter Verlobten vom Bestand der Verlobung, vom Bestehen der Ehe abhängig; denn für den erblasserischen Willen sind bei einem Erbvertrag zwischen Ehegatten und Verlobten die innigen Beziehungen zum Vertragsgegner bis zum Tode des Erblassers von grundlegender Bedeutung.

Daher ist ein Erbvertrag zwischen Ehegatten und Verlobten kraft Gesetzes unwirksam bei Nichtigkeit oder Auflösung der Ehe

---

[10]) Weizsäcker-Lorenz S. 112.

bezw. des Verlöbnisses vor dem Tode und bei ähnlichen Fällen, außer wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser den Vertrag auch für einen solchen Fall geschlossen haben würde (§ 2077).

Es ist wohl anzunehmen, daß es im allgemeinen dem Willen der Ehegatten entspricht, die Geltung des Erbvertrages auch an die fortdauernde Geltung des Ehevertrages gebunden sein zu lassen. Andernfalls steht es ihnen ja frei, durch gegenseitige Übereinkunft beide zugleich aufzuheben oder zu ändern.

Die für den Fall, daß die Frau z. B. nach § 1468 auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft mit Erfolg klagt, entstehende Schwierigkeit ist einmal durch analoge Anwendung des § 1495 zu lösen; noch empfehlenswerter erscheint aber der Endemannsche Rat, daß jeder Ehegatte sich im Erbvertrag nach § 2293 den Rücktritt vorbehält für den Fall der Änderung des Güterstandes, womit gleichzeitig ein Ersatz für die im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht gesetzlich aufgenommene Regel des älteren deutschen Rechts geschaffen wäre: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung“.[11])

Erbverträge zwischen Ehegatten und Verlobten können auch zugunsten Dritter abgeschlossen werden (§§ 1941, 2279, 2280). Das entspricht nur der Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den Verträgen zugunsten Dritter überhaupt.[12]) Der Dritte hat jedoch kein Recht vor dem Erbfall, der Vertrag kann ohne seine Zustimmung nach §§ 2290 ff. wieder aufgehoben werden.[13]) Die Gebundenheit besteht also nur gegenüber dem anderen Vertragschließenden, nicht gegenüber dem bedachten Dritten.[14])

Ist ein Vertrag nach § 2077 unwirksam, so ist es er nicht nur, soweit der Ehegatte, sondern auch soweit darin ein Dritter bedacht ist, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Erblasser die Verfügung zugunsten des Dritten auch für einen der Fälle des § 2077 Abs. 1 getroffen haben würde (§ 2279 Abs. 2, 2077). In den Fällen des § 2077 jedoch ist ein Erbvertrag nicht bloß, soweit

[11]) Endemann Bd. 2 S. 762 Anm. 12.

[12]) Mot. Bd. 5 S. 313; BGB. §§ 326 ff., insbes. § 331.

[13]) Schiffner in Iherings Jahrb. 2. Folge Bd. 4 1899 S. 88 ff., insbes. S. 93 ff.

[14]) Über die Beziehungen zwischen dem Dritten und dem Erblasser zu dessen Lebzeiten s. §§ 2352 Satz 2, 2294, 2295; auch Schiffner a. a. O. S. 102 ff.

der Ehegatte des Erblassers, sondern auch soweit darin ein Dritter bedacht ist, unwirksam (§§ 2279 Abs. 2, 2077).

Als ausführende Vorschriften für § 1434 sind noch zu erwähnen die §§ 167 ff. FGG., die landesrechtlichen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren und als ergänzende neben dem § 125 BGB. noch die §§ 160, 162 ff. ZPO. Als Ersatz für die Vorschrift des § 1434 BGB. durch Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs, insbesondere eines im Sühneverfahren geschlossenen Vergleichs, bestehen noch die §§ 794 Abs. 1 u. 2 und 510 ZPO. Das Erfordernis der Eintragung in das Güterrechtsregister kann nicht als Formvorschrift gelten, da es sich hier vielmehr um Sicherung des Vertragsinhaltes für gutgläubige Dritte handelt (§ 1435 BGB.). Das Bürgerliche Gesetzbuch macht nämlich die Wirksamkeit eines Ehevertrages gegenüber Dritten nicht von einer konstitutiv wirkenden Bekanntmachung abhängig, schuf vielmehr in dem Güterrechtsregister nur eine Erkenntnisquelle, aus der ein Dritter das ihn betreffende Rechtsbild als die zu seinen Gunsten richtige und vollständige Rechtslage zu entnehmen vermochte,[15]) in dem es dem gutgläubigen Dritten insofern Schutz gewährte, als durch Ehevertrag

1. die Verwaltung oder Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert oder

2. eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse aufgehoben oder geändert wird,

einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung, Änderung oder Aufhebung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten in Ansehung des Frauengutes vorgenommenes Rechtsgeschäft nur dann hergeleitet werden könne, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Ausschließung, Aufhebung oder Änderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder ihm bekannt war (§§ 1435, 1558—1563 BGB.).

Den Rechtsgeschäften sind rechtskräftige Urteile gleichgestellt, wobei als maßgebender Zeitpunkt die Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit bestimmt ist (§§ 263, 281, 499, 500, 510 Abs. 2, 693, 696 ZPO.).

---

[15]) Ramdohr S. 115 ff.

Die Wirksamkeit eines solchen Rechtsgeschäfts oder Urteils wird also zugunsten des gutgläubigen Dritten so behandelt, wie wenn bei Vornahme des Rechtsgeschäfts oder bei Eintritt der Rechtshängigkeit der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung oder der eingetragene vertragsmäßige Güterstand noch bestanden hätte.[16])

§ 3.

Aus den bisherigen Ausführungen über den § 1432 geht bereits hervor, daß die Ehegatten vor wie nach Eingehung der Ehe Eheverträge schließen können. Auf Grund des Prinzips der Vertragsfreiheit ist es ihnen gestattet, lediglich Bezug zu nehmen auf einen der im Gesetz geregelten vertragsmäßigen Güterstände, ohne daß diesem Vertrag der Charakter eines Ehevertrages, der dann bestätigend wirkt, zu versagen sein wird;[1]) sie können auch einen Vertrag, inhaltlich dessen lediglich der gesetzliche Güterstand als maßgebend bezeichnet wird, als Ehevertrag schließen. Der Ansicht Staudingers,[2]) der den letztgenannten Vertrag des Charakters eines Ehevertrages entkleiden will, ist nicht beizupflichten, da auch er wie der von Engelmann und Baligand angefochtene (s. Anm. 1) bestätigenden Charakter hat. Es ist den Ehegatten auch unbenommen, den gesetzlichen Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung zu verändern oder schärfer zu formulieren; sie können ihn ganz ausschließen, auch den gesetzlichen Güterstand nach erfolgter Änderung oder Ausschließung wieder einführen und den durch Vertrag begründeten Güterstand wieder ändern.[3])

Wie im Obligationenrecht, so gibt es auch im ehelichen Güterrecht sogen. Dispositivnormen, Normen, die nur mangels ausdrücklicher Parteivereinbarung wirksam werden. Landsberg[4])

[16]) Mot. Bd. 4 S. 314 ff.; Planck Bd. 4 S. 195.

[1]) And. A. v. Baligand S. 3; Engelmann Bem. 1e zu § 1432.

[2]) Staudinger zu § 1432.

[3]) Mot. Bd. 4 S. 305.

[4]) Landsberg S. 880 ff.

unterscheidet ein Doppelsystem von Dispositionormen, entsprechend dem Unterschiede von gesetzlichem und vertragsmäßigem Güterrecht. Er nimmt an

1. ein gesetzliches Güterrechtssystem. Es ist dann vorhanden, wenn sein Eintritt bei dem Mangel durch Parteiwillen erfolgter Regelung vorgeschrieben ist. Es tritt dann mit allen seinen Einzelbestimmungen kraft Gesetzes für eine Ehe in Geltung, wenn sowohl die dafür gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorhanden sind, als auch wenn und solange die Ehegatten keinen gültigen Ehevertrag anderen Inhalts schließen. Es kann durch Ehevertrag jederzeit aufgegeben und abgeändert werden. Landsberg und noch einige andere Autoren[5]) sprechen von zwei Arten solcher gesetzlichen Güterstände; sie unterscheiden nämlich

a) den ordentlichen gesetzlichen Güterstand, als welchen sie den Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung bezeichnen. Er tritt in der Regel kraft Gesetzes für jede Ehe eines deutschen Ehemannes ein, falls keine besonderen Verhältnisse oder keine Eheverträge vorliegen;

b) den „außerordentlichen gesetzlichen" Güterstand der Gütertrennung, der nur unter gewissen besonderen Voraussetzungen kraft Gesetzes eintritt;

2. ein vertragsmäßiges Güterrechtssystem, womit wir Güterstände bezeichnen, die nur durch Eheverträge Wirkungskraft erhalten. Der ganze Güterstand entsteht hier durch Parteiwillen. Damit verbindet sich aber wieder dispositives Recht zweiten Ranges insofern, als das Gesetz gewisse Typen dieses vertragsmäßigen Güterstandes (ähnlich wie Kauf, Miete, Tausch, Auftrag als Typen des Obligationenrechts) vorsieht, bestimmt bezeichnet und dispositiv ausstattet, so daß es dann für die Ehegatten genügt, sich im Ehevertrag einer jener Bezeichnungen zu bedienen, um das für den betreffenden Güterstand angeordnete Dispositivrecht in allen seinen vielfach sehr verwickelten und weitführenden Einzelheiten eintreten zu sehen. Das Gesetz enthält drei solcher Typen: die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschafts- und die Fahrnisgemeinschaft. Diese drei vertragsmäßigen Güterstände sind

---

[5]) Wieruszowski S. 176; Schröder S. 43; Staudinger S. 172.

also zugleich die drei gütergemeinschaftlichen Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

3. Durch das eben Ausgeführte ist aber nicht ausgeschlossen, daß nicht auch die gesetzlichen Güterstände den Inhalt von Eheverträgen bilden können. Insbesondere kann auf diese Weise in den Fällen, in welchen mangels Vertrags der ordentliche gesetzliche Güterstand eintreten würde, der außerordentliche gesetzliche Güterstand der Gütertrennung eingeführt werden. So steht den Ehegatten dauernd die Wahl zwischen fünf gesetzlich aufgestellten und durchgeführten, mit allen Einzelvorschriften reichlich ausgestatteten Güterrechtssystemen frei. Diese Systeme sind so gewählt, daß stets, wenigstens im allgemeinen, irgendeines derselben jedem der bisher in den verschiedenen Teilen Deutschlands üblichen und festgewurzelten Güterstände entspricht, unter Abstreifung und Ausgleichung freilich der zahlreichen Einzelunterschiede innerhalb einer jeden so gebildeten Gruppe. Lediglich das gemeinrechtliche sogen. Dotalsystem kehrt, auch nicht in Umgestaltung, in keinem jener fünf Systeme wieder, allenfalls ließe sich, vom Güterstand der Gütertrennung aus, unter vertragsmäßigen Umgestaltungen und Zutaten, etwas Entsprechendes schaffen.

§ 4.

Die im letzten Abschnitt als Grundprinzip des Ehevertragsrechtes im Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannte Vertragsfreiheit unterliegt nun mancherlei Einschränkungen, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und aus den das Wesen der Ehe und des ehelichen Güterrechts betreffenden besonderen Normen des Gesetzes ergeben.

Wir haben oben [1]) dargelegt, daß ein vor Eingehung der Ehe geschlossener Ehevertrag erst mit Eingehung derselben Rechtskraft erlangt. Solange die Ehe nicht rechtsgültig besteht, besteht auch der Ehevertrag ohne Rechtskraft. So auch bei einer nichtigen Ehe. Denn eine auf Grund der §§ 1324—1328 BGB. nichtige Ehe hat überhaupt nicht bestanden. Natürlich entstehen

[1]) S. 9 oben.

die güterrechtlichen Wirkungen auch in dem Falle nicht, daß beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe gekannt haben und etwa beabsichtigt hätten, ihren vertraglichen Vereinbarungen die Wirksamkeit gewöhnlicher Schuldverhältnisse beizulegen und ihr Verhältnis so zu behandeln, als bestände eine Ehe.[2]) Bei einer anfechtbaren Ehe (§§ 1331—1335, 1350) besteht die Ehe vollkommen rechtmäßig, bis ihre Anfechtung erfolgt. So lange behält also auch der Ehevertrag seine Rechtskraft. Bei Bestätigung (§ 1338), Fristablauf (§§ 1339, 1340) usw. bleiben die vereinbarten und eingetretenen Güterrechtswirkungen unangefochten bestehen. Ist die Ehe durch Anfechtungsklage oder Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht erfolgreich angefochten worden, so wird die Ehe als von Anfang an nichtig angesehen, und es werden damit grundsätzlich auch alle ihre güterrechtlichen Wirkungen hinfällig. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575) führt eine Auflösung des bisherigen Vertragsverhältnisses herbei. Dies folgt aus dem § 1587, der nach Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft ein selbsttätiges Wiederaufleben des vorher vertraglich vereinbarten Güterstandes, welcher Art er auch gewesen sein mag, nicht zuläßt, da er kraft Gesetzes Gütertrennung eintreten läßt, falls eine erneute vertragliche Regelung nicht erfolgt. Wir sehen also im § 1587 eine dispositive Norm.[3])

Schließen nun Verlobte einen Ehevertrag für ihre zukünftige Ehe, der bei der Eheschließung die Hindernisse aus den §§ 1310, 1325 Abs. 1 entgegenstehen, so ist dieser Vertrag nach § 306 zu beurteilen. Ist jedoch das Ehehindernis zwar bei dem Vertragsschluß vorhanden, bei der später erfolgenden Eheschließung aber behoben (§§ 1303, 1305), so wird gegen die Gültigkeit des Ehevertrages nichts einzuwenden sein. Ein Ehevertrag dagegen, der zwischen Verlobten, von denen einer der Ehegatte eines Dritten ist, abgeschlossen wird, dürfte selbst dann gegen den § 138 Abs. 1 verstoßen, wenn eine Behebung des Hindernisses in Aussicht steht.

Jedoch auch in seinen Einzelbestimmungen unterliegt der

---

[2]) Planck § 1344.

[3]) vgl. Schmidt-Habicht Bem. 5 b β zu § 1587; Fischer-Henle zu § 1587 und v. Baligand S. 12.

Ehevertrag allen den Einschränkungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch Verträgen im allgemeinen auferlegt.

Es greifen hier zunächst die §§ 134, 138, 306 u. 310 ein, nach denen alle Verträge nichtig sind, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Es können also in Eheverträgen keine Anordnungen getroffen werden, die gegen die Vorschrift des § 1518 verstoßen. Eheverträge müssen auch mit erbrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Einklang stehen, und es dürfen insbesondere keine Rechtsformen in den Vertrag aufgenommen werden, die zwar nach altrechtlichen Grundsätzen gültig, nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber durch Vertrag zwischen Ehegatten überhaupt nicht hergestellt werden können. Es wäre ja denkbar, daß Ehegatten, da ihnen gemäß § 1433 Abs. 1 die Verweisung[4]) auf nicht mehr geltendes und ausländisches Recht verboten ist, einen Ehevertrag schließen wollen, dessen Inhalt unter Umgehung genannter Vorschrift derartige alt- und fremdrechtliche Bestimmungen Satz für Satz enthält, ja der sogar so unabhängig von dem geltenden Recht ist, daß er z. B. etwa eine neue Eigentumsübertragungsart einführt oder den geschlossenen Kreis der Sachenrechte oder der absoluten güterrechtlichen Rechtsformen durchbricht und neue Rechte dinglicher Natur durch Privatwillen begründet. Eine Neubegründung solcher Rechte ist durchweg unzulässig. § 1432 enthält zwar allgemein das Prinzip der Vertragsfreiheit, und das eheliche Güterrecht durchbricht teilweise selbst die allgemeinen Formen des Rechtserwerbs, indem es z. B. das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau gemäß § 1363 Abs. 1 kraft Gesetzes ohne besonderen sonst erforderlichen Übertragungsakt eintreten läßt; auch wird bei allgemeiner Gütergemeinschaft der Rechtsübergang lediglich durch den Ehevertrag bewirkt (§ 1438 Abs. 2), ferner enthält das eheliche Güterrecht das dingliche Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau, das in ähnlicher Gestaltung sonst im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht wieder vorkommt. Aber diese Ausnahmen von den sonstigen Grund-

[4]) S. 21 ff.

sätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind eben Ausnahmen kraft Gesetzes und dürfen durch Parteiwillen nicht beliebig vermehrt werden. Diese Auffassung wird auch durch die Motive[5]) bestätigt, die sagen, daß es den Ehegatten selbstverständlich nicht verwehrt sei, ihren Güterstand nach Maßgabe des materiellen Inhalts eines fremden Rechts durch Ehevertrag zu regeln, dann aber hinzufügen, daß dies nur insoweit zulässig sei, als die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs dies gestatten. Die Ehegatten müssen sich also bei Abfassung ihres Ehevertrages an die Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuchs halten und dürfen neue dingliche Rechte nicht begründen.[6])

Nichtig sind natürlich auch alle Vereinbarungen, die dem sittlichen Wesen der Ehe und der dadurch gebotenen Freiheit der Selbstbestimmung nicht gerecht werden. Das sittliche Wesen der Ehe bekundet sich nach deutscher Auffassung aber hauptsächlich darin, daß der Mann das Haupt der ehelichen Gemeinschaft ist (s. auch § 1354 Abs. 1 BGB.). Doch auch das ist ein Grundgedanke des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß die Frau dem Manne, auch wenn er das Haupt der Familie ist, grundsätzlich gleichsteht. Damit steht im Zusammenhang, daß die Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch weder durch die Ehe als solche noch durch den einzelnen Güterstand in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Gegen die guten Sitten würde daher ein Ehevertrag verstoßen, der die der Ehefrau im Gesetz gewährte volle Geschäftsfähigkeit antasten würde[7]) oder der die Stellung des Mannes als Haupt der Familie gefährden würde, wie alle Bestimmungen, die eine Bindung über den ehelichen Wohnsitz, getrennte Lebensführung und die Führung einer sogen. Geschwisterehe bezwecken, ferner Bestimmungen über die Übernahme der Verpflichtung, in eine Ehescheidung zu willigen, über eine absolute Entbindung des Mannes von der Pflicht, den ehelichen Aufwand zu tragen, die Vereinbarung der Verpflichtung, gegen den Ehegatten im Falle eines Ehebruches keine Ehescheidungsklage zu erheben, oder ihm

---

[5]) Mot. Bd. 4 S. 310.

[6]) vgl. auch Wieruszowski Bd. 2 S. 5 f.; Ehrlich S. 217; v. Baligand S. 21.

[7]) Bollenbeck im Recht 1904 Bd. 8 S. 33.

im Falle einer Ehescheidung eine Abfindung zu geben, oder schließlich im Falle der Auflösung der Ehe nicht mehr zu heiraten usw. Auch würde eine Klausel, niemals den jetzt gewählten Güterstand ändern zu wollen, unverbindlich sein (§ 1432), wie ferner jedem gegen den Bestand der Ehe gerichteten Vertrag die rechtliche Wirksamkeit abgesprochen werden muß.

Zulässig sind nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches Bedingungen und Zeitbestimmungen; maßgebend sind auch für Eheverträge, da sie vermögensrechtlichen Inhalt haben, die Grundsätze des Allgemeinen Teils über Willensmängel, Drohung, Betrug und Irrtum.

Was nun die Vorschriften der §§ 137 u. 310 betrifft, so werden sie unzweifelhaft durch die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung sowie der gütergemeinschaftlichen Güterstände durchbrochen. Die Ehefrau bleibt Eigentümerin ihres Vermögens, des eingebrachten Gutes, trotzdem sind einseitige Verfügungen der Frau über ihr eingebrachtes Gut Dritten gegenüber unwirksam (§§ 1395 ff., 1525 Abs. 2, 1550 Abs. 2), und trotz des Verbots des § 310 ist ein Ehevertrag über Gütergemeinschaft gültig, obwohl er die Übernahme der Verpflichtung, künftiges Vermögen zu übertragen, d. h. Gesamtgut werden zu lassen, in sich schließt; ferner steht der § 312, welcher den Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten nichtig sein läßt, der Gültigkeit eines Ehevertrages über allgemeine Gütergemeinschaft nicht entgegen, obwohl durch ihn auch über etwaige Erbschaften, die erst künftigen Ehegatten zufallen, schon bei Lebzeiten des Dritten, nämlich des Erblassers, verfügt wird.

Hierzu ist mit Wieruszowski[8]) zu sagen, daß diese Durchbrechung der Normen auch nur im Rahmen jener Güterstände erfolgt. Wird dieser Rahmen gesprengt oder tritt an seine Stelle die Gütertrennung, so treten jene Schranken der Vertragswillkür den Ehegatten wieder hindernd in den Weg.

Auch in sich widerspruchsvolle Eheverträge werden den allgemeinen Vertragsregeln nicht gerecht. Ein solcher würde vor-

[8]) Wieruszowski Bd. 2 S. 210 Note 14.

liegen, wenn z. B. Gütertrennung mit Errungenschaft vereinbart würde. Denn zur Errungenschaftsgemeinschaft gehört ein Gesamtgut, welchem der eheliche Aufwand zur Last fällt, und ein eingebrachtes Gut der Frau, das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegt; gemäß § 1436 tritt Gütertrennung aber gerade dann ein, wenn die Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft aber aufgehoben sind; mit ihrem Wesen ist also ein Gesamtgut und Verwaltung und Nutznießung nicht zu vereinbaren; auch ist der eheliche Aufwand von dem Manne zu tragen. Dieser Ehevertrag entbehrt also der Klarheit.[9])

In diesem Rahmen ist auch das Verweisungsverbot des § 1433 Abs. 1 zu besprechen, der die Regelung eines Güterstandes durch Verweisung auf nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Recht verbietet, mithin also die Vorschriften des gegenwärtig geltenden und inländischen Rechts, also des Bürgerlichen Gesetzbuches, als Inhalt des Ehevertrages zwingend zur Geltung bringen will. Ein Ehevertrag kann also auch aus diesem Grunde nicht ohne jede Rücksicht auf die Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen werden.

Für die Einfügung des Verweisungsverbotes war zunächst die Herstellung der völlig zerstörten Rechtseinheit maßgebend. Denn es lag die Befürchtung nahe, daß nach alter Gewohnheit auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches partikularrechtliche Grundsätze des ehelichen Güterrechts weiter würden zur Geltung gebracht werden. Die Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuches hätten dann in vielen Gegenden Deutschlands wohl schwerlich Eingang gefunden. Auch sollte eben das Wiederaufleben jener Rechtsformen, die durch Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches wegfielen, vermieden werden.[10])

Unter die „nicht mehr geltenden Gesetze" im Sinne des § 1433 Abs. 1 fallen nicht nur alle diejenigen gesetzlichen Vorschriften, die bis zum Inkrafttreten keine Gültigkeit besaßen oder erst durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ihre bisherige

---

[9]) Im Recht 9. Jahrg. Nr. 20.

[10]) Mot. Bd. 4 S. 310.

Gültigkeit verloren, sondern es ist auch die Verweisung auf bisher geltendes Gewohnheitsrecht unzulässig, da nach Art. 2 EG. z. BGB. „Gesetz" im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches jede Rechtsnorm ist. Ebenso fällt darunter nicht nur die Verweisung auf ein ganzes System eines nicht mehr geltenden Gesetzes, sondern auch auf einzelne Teile (Paragraphen, Artikel) desselben.[11]) Die Übergangsvorschrift des Art. 200 EG. z. BGB. ist hier außer Betracht zu lassen.

Als ausländisches Gesetz hat alles das Recht zu gelten, das nicht auf dem Wege der deutschen Reichs- oder der bundesstaatlichen Landesgesetzgebung zustande gekommen ist; auch hier kommt das nicht mehr geltende ausländische Recht in Betracht.

Von diesem zweiten Teile des Verweisungsverbotes macht Abs. 2 des § 1433 eine zweifache Ausnahme. Er lautet:

> „Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig."

Die Motive[12]) sagen hierzu: „Da die Gatten in solchen Fällen ihre Verkehrsbeziehungen dauernd im Auslande haben, so ist es durch die Rücksicht auf ihr Interesse geboten, ihnen die Möglichkeit zu gewähren, einen durch das an ihrem Wohnsitz geltende ausländische Gesetz geregelten ehelichen Güterstand als vertragsmäßigen ehelichen Güterstand zu bestimmen".

Unter dem „an diesem Wohnsitze geltenden Güterrechte" ist sowohl ein gesetzliches oder vertragsmäßiges System, wie eine gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Rechtsnorm zu verstehen; jedoch erscheint uns im Gegensatz zu Opet[13]) eine Verweisung auch auf ausländisches Recht irgendeines beliebigen Staates unzulässig, denn einmal ist kein Grund dafür einzusehen, warum das Gesetz zwar bei im Inlande geschlossenen Eheverträgen Verweisungen auch auf ausländisches Recht habe verbieten, sie aber

---

[11]) And. A. Schmidt-Habicht Bem. 2b zu § 1433.

[12]) Mot. Bd. 4 S. 310f.

[13]) Opet-Blume Bem. 2, 2 zu § 1433.

Deutschen im Auslande gestatten sollen, und dann würde die Verweisung auf irgendein fremdes Güterrecht eine außerordentliche Erschwerung der Rechtsprechung bedeuten, mithin also nicht im allgemeinen Interesse liegen. Dagegen ist gegen eine Verweisung im Inhalte eines von Auslanddeutschen nach ausländischem Güterrecht geschlossenen Ehevertrages auf inländisches Güterrecht nichts einzuwenden, soweit sie mit dem ausländischen Gesetz nicht in Widerspruch steht.

Die Zulässigkeit eines Ehevertrages nach § 1433 Abs. 2 ist abhängig von der Innehabung eines Wohnsitzes im Auslande zur Zeit der Eingehung der Ehe oder bei nach der Eheschließung erfolgendem Vertragsschluß zur Zeit des Vertragsschlusses. Maßgebend ist der Wohnsitz des Ehemannes. Hat der Mann gleichzeitig einen Wohnsitz im In- und Ausland, so genügt e i n ausländischer, hat er mehrere ausländische Wohnsitze, so steht ihm ein Wahlrecht zu.

Die Gültigkeit eines rechtmäßig nach ausländischem Recht geschlossenen Ehevertrages ist nicht abhängig von der Dauer des Auslandwohnsitzes der Ehegatten; er wird also nicht dadurch beendet, daß die Ehegatten ihren Wohnsitz in das Inland verlegen, vielmehr kann er nur dadurch aufgehoben werden, daß die Ehegatten einen neuen Ehevertrag nach ihrer Übersiedelung in das Inland schließen. Dieser neue Ehevertrag unterliegt dann naturgemäß in allen Beziehungen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5.

Nach Festlegung dieser allgemeinen Grundsätze für die Eheverträge wenden wir uns im folgenden den einzelnen Güterständen und den für sie geltenden Vorschriften zu, indem wir besonderen Wert auf die Feststellung legen, welche dieser Vorschriften der Abänderung durch Parteivereinbarung unterliegen können und welche zwingender Natur sind.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt den Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung als den gesetzlichen Güterstand. Er tritt zunächst immer dann ein, wenn kein Ehe-

vertrag geschlossen ist, ausgenommen den Fall des § 1364, wenn nämlich der Ehemann die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht. Hier tritt kraft Gesetzes (§ 1426) Gütertrennung ein. Jedoch kann die Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft selbstverständlich auch durch Ehevertrag zur Wirkung gebracht werden.

Während das Vermögen des Ehemannes durch den Güterstand unberührt bleibt, vielmehr nur ausnahmsweise (§§ 1357, 1388) durch Verbindlichkeiten der Frau verpflichtet wird, wird das Vermögen der Frau als „eingebrachtes Gut" zwar nicht rechtlich, aber tatsächlich mit dem Vermögen des Mannes in seiner Hand vereinigt. Er ist daher nach § 1373 berechtigt, die zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen. Er hat also nur ein Recht zum Besitz, das er durch eine petitorische Klage geltend machen kann. Er ist, wenn er in den Besitz des eingebrachten Gutes gelangt ist, als unmittelbarer Besitzer, die Frau als mittelbare Besitzerin anzusehen. Vom eingebrachten Gute ist das Vorbehaltsgut der Frau ausgenommen. An diesem steht dem Manne weder das Recht der Verwaltung noch das der Nutznießung zu. Vorbehaltsgut entsteht kraft Gesetzes, durch Bestimmung Dritter und durch Parteivereinbarung. Kraft Gesetzes (§ 1366) gehören zum Vorbehaltsgut die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte. Die Frau muß Eigentümerin dieser Sachen sein; daher kann als Vorbehaltsgut z. B. nicht ein vom Manne ererbter Familienschmuck gelten, den er der Frau lediglich zum Gebrauch überläßt. Ihrem Wesen nach sind die zum Vorbehaltsgut gehörigen Sachen entweder nur zum Gebrauch einer Frau bestimmt (Schmucksachen und Kleider), oder sie können ihrer Beschaffenheit nach z. B. als Arbeitsgeräte dem Manne und der Frau zugleich dienen. Eine Sache wird Vorbehaltsgut lediglich durch Vorhandensein des subjektiven Moments: durch die Bestimmung zum ausschließlichen Gebrauch der Frau.[1]) Auch das

[1]) And. A. Wieruszowski Bd. 1 S. 147—150, Bd. 2 S. 239 Note 19; v. Baligand S. 58.

der Frau ausschließlich zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse überlassene Geld, ebenso das durch sie in ihrem selbständig betriebenen Erwerbsgeschäft angelegte Kapital dürfte hierher gehören.[2]) Dadurch aber, daß die Frau einem anderen „den untergeordneten Mitgebrauch"[3]) der Sache gestattet, verliert die Benutzung nicht die Eigenschaft des ausschließlich persönlichen Gebrauchs.

Was nach § 1366 Vorbehaltsgut ist, kann in eingebrachtes Gut verwandelt werden. § 1366 ist eine im Interesse der Frau erlassene Schutzvorschrift, es kann aber auf sie verzichtet werden. Darauf, daß die Umwandlung wenig Zweck habe, da eine Nutznießung des Mannes meist nicht entstehen könne, ist entscheidender Wert nicht zu legen, denn die ausschließlich für den Gebrauch der Frau bestimmten Gegenstände sind, falls sie nicht zu Vorbehaltsgut erklärt werden, bei allgemeiner Gütergemeinschaft und bei Fahrnisgemeinschaft stets Gesamtgut und bei Errungenschaftsgemeinschaft eingebrachtes bezw. Gesamtgut, obwohl nur der Frau der Gebrauch zusteht.[4])

Nach § 1367 ist ferner Vorbehaltsgut der Erwerb der Frau aus ihrer Arbeit oder aus einem Erwerbsgeschäft. Auch hier ist eine Umwandlung und die Ausschließung des § 1367 zulässig. Denn es widerspricht weder dem § 138 noch dem sittlichen Wesen der Ehe, wenn die Frau durch Ausschließung des § 1367 dem Manne besonderes Vertrauen entgegenbringt, und auch das Mindestmaß ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit wird dadurch nicht beseitigt.

Vorbehaltsgut ist kraft des Surrogationsprinzips (§ 1370) auch alles, was die Frau durch ein zum Vorbehaltsgut gehörendes Recht erwirbt. Diese Vorschrift ist unverzichtbar.

Durch Bestimmung Dritter entsteht Vorbehaltsgut nach § 1369 durch Verfügung von Todes wegen oder durch Schenkung, wenn bei der Zuwendung bestimmt wurde, daß der Erwerb Vor-

---

[2]) Hachenburg S. 392.

[3]) Opet-Blume Bem. 2 zu § 1362.

[4]) Schmidt-Habicht Bem. 5; Engelmann Bem. 5; Opet-Blume Bem. 3 zu § 1366.

behaltsgut sein solle. Eine Umwandlung[5]) des nach § 1369 bereits erworbenen Vorbehaltsgutes in eingebrachtes Gut erscheint nur dann zulässig, wenn das Unterbleiben der Umwandlung nicht als unverrückbare Bedingung des Erwerbes festgesetzt wurde. Als Schutzvorschrift für die Frau ist § 1369 insofern zwingend, als ein Ehevertrag, der jeden künftigen auf diesem Paragraphen beruhenden Erwerb als eingebrachtes Gut betrachtet wissen will, unzulässig ist.

Endlich kann Vorbehaltsgut durch Parteivereinbarung, d. h. durch Ehevertrag entstehen (§ 1368). Durch den Wortlaut dieses Paragraphen haben die Ehegatten demnach volle Bestimmungsfreiheit darüber, was vom Frauenvermögen Vorbehaltsgut werden soll. Doch darf der Ehevertrag nicht gegen wichtige Grundsätze verstoßen; es darf z. B. nicht bestimmt werden, daß Vorbehaltsgut der Frau nie begründet werden solle.

Die Grundlage des Systems der Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft beruht darauf, daß das Vermögen der Frau, das sie in die Ehe bringt und später erwirbt, in die Verwaltung und Nutznießung des Mannes gelangt. Der Mann erwirbt also an den Nutzungen des eingebrachten Gutes Eigentum, während die Frau Eigentümerin an dem Gute selbst bleibt.

Die Rechtsstellung des Ehemannes charakterisiert sich also vor allem in seiner verwaltenden Tätigkeit. Sie entspringt einem Recht, legt ihm aber untrennbar davon auch die Pflicht zur Verwaltung auf. Weder Verwaltungsrecht noch -pflicht können daher durch Ehevertrag ausgeschlossen werden. Seine verwaltende Tätigkeit übt der Mann auf Grund seines Rechtes zum Besitz (§ 1337) am eingebrachten Gut aus. Da er für seine Frau, die Eigentümerin des Gutes bleibt, dasselbe verwaltet, so hat er es seinem Werte und seinem Bestande nach tunlichst zu erhalten. Auf diesem wichtigsten Grundsatz beruht eine ganze Anzahl zwingender Normen: Jeder Ehegatte kann die Aufnahme eines Bestandverzeichnisses des eingebrachten Gutes und Feststellung des Zustandes der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen

---

[5]) Engelmann Bem. 7; Opet-Blume Bem. 4 zu § 1369; Wieruszowski Bd. 2 S. 227 f.

durch Sachverständige verlangen (§ 1372).[6] Dem Manne liegt die Pflicht zu ordnungsmäßiger Verwaltung und zur Auskunftserteilung über den Stand der Verwaltung auf Verlangen der Frau ob (§ 1374).[7] Der Mann kann die Frau nicht durch Rechtsgeschäfte verpflichten (§ 1375 Satz 1); er kann z. B. aus dem eingebrachten Gut keine Schenkung versprechen, auch kann er nicht einseitig über das eingebrachte Gut verfügen (§ 1375 Satz 2), also es nicht einseitig veräußern oder belasten, vorhandene Belastungen nicht einseitig abändern oder aufheben. Von dieser Verfügungsbeschränkung macht das Gesetz mehrere Ausnahmen in den §§ 1376, 1379, aber nur im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung. Auch diese Ausnahmen sind zwingender Natur.

Aller Erwerb, den der Mann als Verwalter des eingebrachten Gutes macht, geht nach § 164 in das Eigentum der Frau über, wenn der Mann erkennbar in ihrem Namen handelt, andernfalls erwirbt er das Eigentum. In den Fällen des § 1381 erwirbt die Frau jedoch das Eigentumsrecht unmittelbar — eine zwingende Schutzvorschrift im Interesse der Frau —,[8] ebenso § 1382.

Bezüglich der Nutznießung des Ehemannes wird teilweise auf die Vorschriften über den Nießbrauch verwiesen, in der Hauptsache aber sind eigene Vorschriften aufgestellt worden. Der Ehemann hat eine freiere Stellung als der Nießbraucher, da er im Gegensatz zu den §§ 1036 Abs. 2 u. 1037 das eingebrachte Gut umgestalten, wesentlich verändern und auch den wirtschaftlichen Zweck wechseln darf. Jedoch kann er durch Ehevertrag im Sinne der genannten Paragraphen beschränkt werden. Neben den Pflichten der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann auf Grund der Nutznießung auch die Lasten der Verwaltung zu tragen (§§ 1384, 1385—1387). Doch kann die Ehefrau die Lasten durch Ehevertrag ganz oder teilweise übernehmen, ohne gegen den § 138 zu verstoßen. Auch eine Änderung des Abs. 2 des § 1387 erscheint zulässig, da die Vorschrift, daß der Mann die Kosten der

[6]) Engelmann Bem. 6 zu § 1372; Ehrlich S. 197; v. Baligand S. 68.

[7]) v. Baligand S. 67; Ehrlich S. 203; Opet-Blume Bem. 4 zu § 1374.

[8]) Prot. Bd. 4 S. 169 ff., 185 ff.

Verteidigung in einem gegen die Frau gerichteten Strafverfahren zu tragen habe, rein güterrechtlicher Art, mithin dispositiv ist.[9])

Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen (§ 1389 Abs. 1). Mit der Pflicht zur Tragung des ehelichen Aufwandes hängen zusammen die Vorschriften der §§ 1360 Abs. 1 u. 1603, die den Mann zur Gewährung des Unterhaltes an Frau und Kinder verpflichten. Erst wenn der Mann zur Gewährung außerstande ist, so liegt der Frau die Unterhaltungspflicht ob. Der Unterhalt ist nur als ein Teil des ehelichen Aufwandes anzusehen; er umfaßt nur Wohnung, Nahrung, Kleidung usw., während zum ehelichen Aufwand alles das gehört, was die Ehegatten auf Grund ihrer gesellschaftlichen Stellung über das Maß des zum Leben Notwendigen aufwenden wollen und müssen, also auch die Ausgaben für Vergnügungs- oder Erholungsreisen, wohltätige Zwecke, gesellige Veranstaltungen usw. Das Gesetz legt der Frau aber nur die Verpflichtung zum Unterhalte im Nichtvermögensfalle des Mannes auf. Über die Verpflichtung zur Tragung des ehelichen Aufwandes im gleichen Falle sagt es nichts. Es dürfte aber nichts im Wege stehen, durch Ehevertrag diese Verpflichtung in der gedachten Weise auszudehnen.

Die Vorschrift des § 1389 Abs. 1 ist als auf dem Wesen der Ehe und der Stellung des Mannes in derselben beruhend und daher als zwingend anzusehen. Es ist also die Frage, ob die Frau den ehelichen Aufwand übernehmen könne, auch wenn der Mann Mittel für ihn aus den Nutzungen des eingebrachten Gutes oder aus eigenem Vermögen besitzt, zu verneinen.[10])

Da der Ehemann die Nutzungen am eingebrachten Frauengut hat, so ergibt sich daraus, daß die Frau nicht ohne Einwilligung des Mannes Verfügungen über das eingebrachte Gut treffen kann (§ 1395). Die Vorschrift ist zwar zwingend, jedoch kann der Mann im Ehevertrag der Frau von vornherein seine Einwilligung zu einzelnen bestimmten Verfügungsgeschäften erteilen. Zu obligatorischen Verpflichtungen der Frau dagegen,

[9]) Engelmann Bem. 6 zu § 1387. Fast in der gesamten Literatur gelten die §§ 1384 ff. als dispositiv.

[10]) Schmidt-Habicht Bem. 6; Engelmann Bem. 5; Opet-Blume Bem. 7 zu § 1389; Ehrlich S. 201; and. A. v. Baligand S. 76.

z. B. zur Leistung eines Geldbetrages am eingebrachten Gut für einen wohltätigen Zweck, ist eine Zustimmung des Mannes überhaupt nicht erforderlich. § 1399 Abs. 1 kann nicht geändert werden. Handelt es sich bei der Verpflichtung um Herausgabe eines zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstandes, so ist das Interesse des Mannes ohnehin durch die zwingende Vorschrift des § 1399 Abs. 2 gewahrt. Unverzichtbar sind auch die Vorschriften der §§ 1401, 1402 u. 1405. Das Widerrufsrecht des letzteren gehört zu den Rechten des Mannes als des Hauptes der Familie, dem die Entscheidung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, zu denen auch die Führung eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau gehört, obliegt.[11])

Auch § 1406 Ziff. 1 hat zwingenden Charakter, da die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau gewahrt bleiben muß. Gegen eine unbeschränkte Haftung aus Nachlaßverbindlichkeiten ist der Mann durch Rechtsmittel ausreichend geschützt.

Um höchstpersönliche Rechte der Frau handelt es sich in den Fällen des § 1406 Ziff. 2;[12]) daher ist auch hier kein Verzicht möglich.

Gegen den § 138 würde schließlich eine Änderung des § 1406 Ziff. 3 verstoßen. Natürlich kommen hier nur einseitige Rechtsgeschäfte in Betracht.

Hinsichtlich der Prozeßführung besitzt der Mann bezüglich des eingebrachten Gutes die aktive Sachlegitimation; er kann also ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen (§ 1380 Satz 1). Mit Recht ist diese grundsätzliche Regelung getroffen, da es eine bedeutende Behinderung für den Mann in der Ausübung seiner Rechte bedeuten würde, wenn er in dieser Beziehung von der Zustimmung der Frau abhängig wäre, oder wenn gar die Frau allein die aktive Sachlegitimation besäße. Der vertraglichen gänzlichen oder teilweisen Ausschließung des aktiven ehemännlichen Prozeßrechts steht dagegen nichts im Wege.[13])

---

[11]) Opet-Blume Bem. 10; Schmidt-Habicht Bem. 7 a; Planck Bem. 5; Engelmann Bem. 8 zu § 1405.

[12]) Mot. Bd. 4 S. 244.

[13]) Opet-Blume Bem. 10; Engelmann Bem. 8 zu § 1380; v. Baligand S. 46, 71.

An der Prozeßfähigkeit der Ehefrau wird weder durch die Eingehung der Ehe noch durch den Eintritt eines Güterstandes etwas geändert, da ja auch die Geschäftsfähigkeit unberührt bleibt. Sie vermag daher alle auf das Vorbehaltsgut bezüglichen Prozesse selbst uneinschränkbar zu führen. Bezüglich des eingebrachten Gutes besitzt sie die aktive Sachlegitimation nicht, da sie nach § 1400 Abs. 2 zum eingebrachten Gute gehörende Rechte nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen kann. Diese Zustimmung kann ihr durch Ehevertrag im voraus für einzelne Fälle und auch allgemein gegeben werden.[14]) Dagegen kommt die passive Sachlegitimation rücksichtlich des eingebrachten Gutes nur der Frau zu, da sie lediglich für aktive Prozesse an die Zustimmung des Mannes gebunden ist (§ 1400 Abs. 2). Diese Passivlegitimation der Frau ist im Interesse Dritter uneinschränkbar.[15])

Nur in den Fällen der §§ 1401, 1405 u. 1407 kommt der Frau auch die Aktivlegitimation zu. Diese Vorschriften sind im Interesse der Frau zwingend.

Bezüglich der Schuldenhaftung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch zu unterscheiden zwischen der Haftung der Ehegatten Dritten gegenüber und im Verhältnis zueinander.

In ersterem Falle haftet grundsätzlich jeder Ehegatte für seine Schulden, d. h. die Gläubiger des Mannes können natürlich zunächst nicht Befriedigung aus dem Vorbehaltsgut, dann aber auch nicht aus dem eingebrachten Gute verlangen. § 1410 ist zwingender Natur, da er den Grundgedanken des Güterstandes: tunliche Erhaltung des Frauenvermögens ausspricht. Auch würde eine Änderung dem § 138 Abs. 1 widersprechen.[16]) In Verbindung mit § 1410 steht § 1357; auch für Verbindlichkeiten auf Grund der Schlüsselgewalt der Frau kann keine Haftung aus dem eingebrachten Gut entstehen. Die Gläubiger der Frau bleiben nur auf das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut beschränkt, auf das Vermögen des Mannes haben sie keinen Anspruch. Das eingebrachte Gut haftet zunächst für alle vor Eintritt in den

[14]) v. Baligand S. 73.

[15]) v. Baligand S. 45.

[16]) Ehrlich S. 202, auch Note 95.

Güterstand entstandenen Schulden der Frau. Andere Vertragsvereinbarungen erscheinen nach § 138 Abs. 1 unzulässig.[17] Es wäre lediglich die Bestimmung zulässig, daß zunächst das Vorbehaltsgut für die Haftung in Betracht komme. Für die nach Eintritt in den Güterstand eingegangenen Schulden der Frau haftet stets das Vorbehaltsgut, außerdem das eingebrachte Gut, ausgenommen im Falle des § 1412 Abs. 1. Letztere Vorschrift ist als Sicherung für die Rechte des Mannes zwingend, ebenso sind zwingend die §§ 1413 u. 1414.

Verbindlichkeiten der Frau, für welche eine Haftung aus dem eingebrachten Gut besteht, ihrem Manne gegenüber fallen stets dem eingebrachten Gut zur Last. Hiervon machen die §§ 1415 u. 1416, nach denen nicht zwingend gewisse Verbindlichkeiten im Verhältnis der Gatten zueinander dem Vorbehaltsgut zur Last fallen, Ausnahmen.

Der Güterstand der Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft endigt in den Fällen der §§ 1418, 1419 u. 1420, außerdem durch Auflösung der Ehe. Durch Ehevertrag kann dem Ehegatten auch ein besonderes Kündigungsrecht eingeräumt werden.[18] Die Vorschrift des § 1418 ist zwingend.

Wir kommen nun zu dem außerordentlichen gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung. Warum bezeichnen wir die Gütertrennung als „außerordentlichen gesetzlichen“ Güterstand?

In dem Bestreben, sie entweder unter die gesetzlichen oder die vertragsmäßigen Güterstände einzureihen, gebraucht die Literatur verschiedene Bezeichnungen für sie. Endemann[19] und die Protokolle[20] bezeichnen sie als „subsidiären oder eventuellen gesetzlichen“ Güterstand. Der 1. Entwurf[21] hatte die Gütertrennung als vertragsmäßigen Güterstand behandelt, kannte sie nebenbei auch als gesetzlichen,[22] die 2. Kommission[23] brachte sie erst

---

[17] Mot. Bd. 4 S. 305; Fraenkel S. 61 f.; Kohler S. 141.
[18] v. Baligand S. 77.
[19] Endemann § 181.
[20] Prot. Bd. 4 S. 215.
[21] 1. Entw. §§ 1338—1340.
[22] Ebenda §§ 1284, 1330, 1429.
[23] Prot. Bd. 4 S. 214 u. 215.

unter die Bestimmungen über den gesetzlichen Güterstand. Andere wieder behaupteten, die Gütertrennung sei überhaupt nicht als ein eigentlicher Güterstand anzusehen; im Falle ihres Eintretens habe das nur die negative Bedeutung, daß überhaupt kein Güterstand im Sinne des Gesetzes vorliege.[24]) Wir können dieser letzteren Ansicht um deswillen nicht beitreten, weil wir keinen Grund dafür einsehen können, daß nur diejenigen güterrechtlichen Gütertrennungen als Güterstände aufzufassen sein sollen, welche lediglich eine Gemeinschaft in den Vermögensmassen, sei es nur Verwaltungs- oder Nutznießungsgemeinschaft oder sei sie auch direkt gütergemeinschaftlicher, allgemeiner oder partieller Art, zum Inhalt haben. Unter einem „Güterstand" verstehen wir vielmehr jede summarische Regelung güterrechtlicher Verhältnisse, die irgendwelche positive Rechtswirkungen, welche durch die Ehe bedingt sind, auf die Vermögensmassen der Ehegatten untereinander und zu Dritten ausüben. Darunter fällt naturgemäß auch die Gütertrennung. Daß sie positive Rechtswirkungen ausübt, geht ohne weiteres aus den §§ 1427, 1428 u. 1430 hervor, zumal dann, wenn die positiven Rechtswirkungen derselben durch Ehevertrag abgeändert werden, so daß eine „modifizierte Gütertrennung" entsteht.

Die Bezeichnung als „außerordentlicher gesetzlicher" Güterstand rechtfertigt sich endlich aus der Stellung der Gütertrennung im System des ehelichen Güterrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs und aus ihren vielfachen innigen Beziehungen zu dem Güterstand der ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießung, die erstere lediglich als eine Abart der letzteren erscheinen lassen.[25])

Kraft Gesetzes tritt Gütertrennung ein:

1. wenn der Ehemann die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht und deshalb gemäß § 1364 die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen ist. Den kraft Gesetzes eintretenden Güterstand können die Ehegatten weder vor noch

[24]) s. auch Metzges im Zentralbl. f. freiw. Ger. 3. Jahrg. S. 327 ff.

[25]) Staudinger S. 167; Schröder S. 43; Wieruszowski S. 176 Note 6.

bei Abschluß der Ehe durch Ehevertrag schon darum nicht beseitigen, weil der Ehevertrag wegen der Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau wieder der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Erst nachdem die Frau ihre volle Geschäftsfähigkeit erlangt hat, können die Ehegatten die Gütertrennung durch Ehevertrag aufheben und ersetzen;

2. in den Fällen der §§ 1418—1420, 1468 u. 1469 (§ 1569), 1542, 1544 bei Aufhebung des bisherigen Güterstandes durch richterliches Urteil, Konkurs oder Todeserklärung (§§ 1426, 1470, 1549, 1545);

3. bei Wiederherstellung der nach § 1575 aufgehobenen ehelichen Gemeinschaft (§ 1587). Doch ist es in diesem Falle dem Ehegatten unbenommen, durch Ehevertrag an die Stelle der Gütertrennung einen anderen Güterstand treten zu lassen;

4. wenn durch Ehevertrag die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen oder einer der durch Ehevertrag eingeführt gewesenen gütergemeinschaftlichen Güterstände aufgehoben ist, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergibt (§ 1436).

Bei der Besprechung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften über die Gütertrennung ist zunächst auf die Normen über die Tragung des ehelichen Aufwandes und die Unterhaltungspflicht des Mannes (§§ 1427—1429) einzugehen.

Den ehelichen Aufwand hat der Mann zu tragen, doch ist die Frau zur Leistung eines angemessenen Beitrags verpflichtet, da sie selbst ja die Nutzungen ihres Vermögens genießt. Eine Änderung des § 1427 ist nur insofern zulässig, als der Mann auf den Beitrag der Frau verzichten und die Frau andererseits nur dann zur alleinigen Tragung des ehelichen Aufwandes verpflichtet werden kann, wenn der Mann zur Tragung desselben aus irgendwelchen Gründen außerstande ist. Eine alleinige Übernahme der Lasten durch die Frau bei vollständiger Leistungsfähigkeit des Mannes erscheint auch uns als mit dem Wesen der Ehe und mit der Stellung des Mannes unvereinbar.[26])

[26]) Schmidt-Habicht Bem. 3; Opet-Blume Bem. 5; Engelmann Bem. 5; Planck Bem. 7; auch Prot. Bd. 4 S. 226; and. A. Wieruszowski Bd. 1 S. 64 ff.; v. Baligand S. 52 ff.

§ 1428 ist zwingender Natur als eine im Interesse der Frau erlassene Schutzvorschrift.[27])

Häufig wird es im praktischen Leben vorkommen, daß die Ehegatten durch Ehevertrag Gütertrennung vereinbaren und alles Vermögen der Frau zu Vorbehaltsgut erklären, daß die Frau tatsächlich aber freiwillig ihr Vermögen der Verwaltung des Mannes unterwirft. Dieser Fall ist im § 1430 vorgesehen und dahin geregelt worden, daß der Mann dann alle Einkünfte aus dem Vermögen seiner Frau, die die Kosten einer ordnungsgemäßen Verwaltung und der Erfüllung der Verpflichtungen der Frau übersteigen, nach seinem Ermessen verwenden kann. Doch kann die Frau jederzeit eine anderweitige Vereinbarung veranlassen (§ 1430 Satz 2).[28]) Ein Verzicht auf diese Befugnis der Ehefrau ist möglich.[29]) Das Recht auf Widerruf der Verwaltungsüberlassung aber kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden, da die Frau sich damit jeglichen Einflusses auf die Verwaltung ihres Vermögens begeben würde.[30])

Ein Ehevertrag, nach dem zwar Gütertrennung gilt, der aber alles, was die Eheleute in Zukunft erwerben und erlangen sollten, zu Frauenvermögen macht und ihm die Natur des Vorbehaltsguts gibt, erscheint nach allgemeiner Ansicht[31]) unzulässig, da er einmal dem § 310 widerspricht, weil er eine Verfügung über künftiges Vermögen enthält, außerdem wird dem Manne ein wesentlicher Teil seiner Rechtsfähigkeit, die Fähigkeit zu erwerben — nämlich für sich zu erwerben —, völlig genommen und ihm dadurch eine seiner unwürdige Stellung in der Familie zugewiesen, so daß ein solcher Vertrag als gröblich gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden muß. Als besonders treffend ist

---

[27]) Planck Bem. 3; Engelmann Bem. 5; v. Baligand S. 56; Ehrlich S. 215; G. Müller in den Bl. f. RA. Bd. 26. And. A. Wieruszowski Bd. 2 S. 363 Note 150.

[28]) s. auch Mot. Bd. 4 S. 325.

[29]) Planck Bem. 3; Opet-Blume Bem. 6; and. A. v. Baligand S. 57 Note 1; Wieruszowski Bd. 2 S. 505 u. 508 Note 137.

[30]) And. A. Planck Bem. 4; Schmidt-Habicht Bem. 6.

[31]) Schmidt-Habicht Bem. 6 da zu § 1432; Bollenbeck im Recht Bd. 8 1904 S. 33; Dernburg Bd. 4 S. 172 Note 1.

hier die Begründung Valigands[32]) anzuführen, der die Unzulässigkeit des in Rede stehenden Ehevertrages auch daraus ableitet, daß ein Rechtsübergang aus dem Alleinvermögen eines Ehegatten in das des anderen nicht geschehen könne ohne den notwendigen Übertragungsakt, bei Grundstücken insbesondere nicht ohne Eintragung. Zu Vorbehaltsgut eines Gatten kann daher lediglich ein Gegenstand bestimmt werden, der ihm bereits gehört oder den er später erwirbt.

Außer den beiden gesetzlichen Güterständen regelt das Gesetz drei weitere Güterstände, die nie kraft Gesetzes, sondern nur durch ehevertragliche Regelung in Wirksamkeit treten. Diese „vertragsmäßigen" Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind:

1. die allgemeine Gütergemeinschaft;
2. die Errungenschaftsgemeinschaft und
3. die Fahrnisgemeinschaft.

Im Anschluß zu 1 werden wir dann noch die fortgesetzte Gütergemeinschaft behandeln.

Als vertragsmäßiger Güterstand tritt die allgemeine Gütergemeinschaft lediglich auf Grund eines Ehevertrages in Wirksamkeit. Der Vertrag kann vor und auch jederzeit nach Eingehung der Ehe geschlossen, er kann jederzeit durch neuen Vertrag beseitigt werden. Auch kann der Eintritt des Güterstandes von einer Bedingung, z. B. der Geburt eines Kindes, abhängig gemacht werden. Das Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft besteht darin, daß mit dem Abschluß eines solchen Ehevertrages nach § 1438 das Vermögen der Ehegatten Gesamtgut wird, daß also die Eheleute damit das deutschrechtliche Miteigentumsverhältnis zur gesamten Hand begründen. Daraus ergeben sich die grundlegenden Bestimmungen des § 1442 Abs. 1: Ein Gatte kann nicht über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen, er ist auch nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.

Der Begriff „Gesamtgut" ist jedoch nicht dahin zu verstehen, daß notwendig alles Vermögen der Ehegatten gemeinsam wird. Doch muß die Gemeinschaftlichkeit die Regel bilden. Das von dem Gesamtgut ausgeschlossene Gut zerfällt in das Vorbehaltsgut und in das Sondergut im engeren Sinne (§§ 1439, 1440).

---

[32]) v. Valigand S. 21.

Vorbehaltsgut kann bei allgemeiner Gütergemeinschaft nur durch Rechtsgeschäft entstehen, d. h. es gibt kein gesetzliches Vorbehaltsgut. Es kann also, und zwar sowohl für die Frau als auch für den Mann, durch Ehevertrag oder durch Bestimmung eines Schenkers oder Erblassers geschaffen werden (§ 1440).

Ein Ehevertrag, der das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen eines oder beider Ehegatten oder das lediglich zurzeit vorhandene Gesamtvermögen eines oder beider Ehegatten zu Vorbehaltsgut erklärt, dürfte mit den Grundsätzen des Güterstandes in Widerspruch stehen. Jedoch ist eine Umwandlung von Gesamtgut in Vorbehaltsgut und umgekehrt durch Ehevertrag zulässig. Da es sich hierbei um einen Wechsel im Eigentum handelt, müssen die Vorschriften über die Eigentumsübertragung in Anwendung kommen. Nicht nötig ist dies bei Sachen, die, ohne Gesamtgut gewesen zu sein, zu Vorbehaltsgut erklärt werden.

Die Eigenart der Sondergüter besteht darin, daß sie als solche niemals auf Grund von Eheverträgen in das Gesamtgut eingebracht werden können. Das hat nach § 1439 von allen den Rechten zu gelten, die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können, wie z. B. Lehen, Fideikommisse, Nießbrauch usw.

Die Rechtsstellung des Mannes charakterisiert sich als für ihn sehr günstig durch sein alleiniges Recht der Verwaltung und Verfügung über das Gesamtgut, aus dem auch sein Recht auf den Besitz desselben folgt (§ 1433 Abs. 1). Ferner hat nur er sowohl Aktiv- wie Passivlegitimation. Dies scheint zwar in Widerspruch mit den Grundsätzen der Gemeinschaft zur gesamten Hand zu stehen, nach denen Verwaltung und Verfügung beiden Gatten gemeinsam zustehen müßte, wird aber verständlich, wenn man die größere Geschäftsgewandtheit des Mannes, seine Stellung als Haupt der Familie und vor allem sein Miteigentum berücksichtigt, während ihm bei der Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft kein Eigentum am eingebrachten Gut, trotzdem aber das Recht der Verwaltung und Verfügung zusteht. Ein Ehevertrag, in dem der Frau größere Rechte in einzelnen Fällen zugestanden werden, erscheint nicht unzulässig.

Zugunsten der Frau bestehen jedoch folgende Ausnahmen von dem alleinigen Rechte des Mannes zur Verwaltung und

Verfügung über das Gesamtgut: Bei Verpflichtungen und Verfügungen über das Gesamtgut als Ganzes bedarf es der Einwilligung der Frau (§ 1444). Eine Änderung dieser Vorschrift würde gegen den § 138 Abs. 1 verstoßen.[33] Auch eine einseitige Verfügung des Mannes über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück ist unzulässig (§ 1445). Diese Beschränkung rechtfertigt sich durch die wirtschaftliche Bedeutung des Grundbesitzes, sowie durch die einschneidende Bedeutung, die seine Veräußerung für die Verhältnisse vieler Familien in sich birgt.[34] § 1445 ist als unbedingt zwingend anzusehen, ganz besonders dann, wenn der Grundbesitz als die einzige oder die wichtigste Erwerbsquelle für die Familie zu gelten hat. Ferner kann der Mann sich nicht ohne Zustimmung der Frau zu Schenkungen aus dem Gesamtgut verpflichten oder Schenkungen aus ihm machen (§ 1446 Abs. 1). Auch diese Vorschrift ist zwingend, da Schenkungen regelmäßig nicht innerhalb des Kreises der ordnungsmäßigen Verwaltung liegen.[35]

Als Ersatz für eine grundlos von der Frau verweigerte Zustimmung oder für den Fall ihrer Krankheit oder Abwesenheit hat das Gesetz den Antrag auf Ersetzung der Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht vorgesehen (§ 1447). Naturgemäß würde eine Änderung dieser Vorschrift im Widerstreit mit § 138 Abs. 1 stehen.[36]

Wie aus dem bereits oben Gesagten hervorgeht, steht der Frau prinzipiell keinerlei Verwaltungs- oder Verfügungsrecht und keine Sachlegitimation bezüglich des Gesamtguts zu, dafür ist ihr auch keine Haftungspflicht für die Verwaltungshandlungen des Mannes auferlegt (§ 1443 Abs. 2). Diese könnte zwar durch Vollmacht geschaffen werden, nicht aber durch Ehevertrag, bei dem einseitiger Widerruf unzulässig ist.[37]

---

[33] Engelmann Bem. 8; Opet-Blume Bem. 8; Ehrlich S. 202; v. Baligand S. 86.

[34] Mot. Bd. 4 S. 353.

[35] Engelmann Bem. 10; Opet-Blume Bem. 8; Ehrlich S. 202; v. Baligand S. 86.

[36] Ehrlich S. 197; v. Baligand S. 85; Engelmann Bem. 5; Opet-Blume Bem. 3.

[37] v. Baligand S. 86.

Der Mangel der Verfügungsbefugnis und Sachlegitimation der Frau ist aufgehoben für den Fall, daß der Mann seine Verfügungsbefugnisse überschreitet (§ 1449), daß er an der Verwaltung oder an der Prozeßführung behindert ist (§ 1450), daß er im Falle des § 1451 seine Zustimmung verweigert, oder daß es sich um Fortführung eines bei Eintritt in die allgemeine Gütergemeinschaft bereits anhängigen Rechtsstreites handelt. Diese Vorschriften sind zwingender Natur, da sie der Frau ein Mindestmaß wirtschaftlicher Selbständigkeit gewährleisten.[38]) Bezüglich der §§ 1452, 1453 wird auf das über die §§ 1405, 1406 bei der Verwaltungsgemeinschaft Gesagte verwiesen.

Bei den Vorschriften über die Haftung für Schulden ist auch hier wie bei der Verwaltungsgemeinschaft das Verhältnis der Gatten zu ihren Gläubigern und zueinander zu unterscheiden.

Für alle vor und nach Eingehung der Ehe entstandenen Schulden haftet den Gläubigern beider Ehegatten das Gesamtgut (§ 1459 Abs. 1). Ausnahmen hiervon enthalten die §§ 1460 bis 1462. In der Hauptsache sind diese Normen zwingend, doch erscheint ihre Abänderung in einzelnen Punkten, z. B. zugunsten der Frau, zulässig.[39])

Auch die Vorschriften über die Haftung des Gesamtguts im Verhältnis der Gatten zueinander sind bei Vermeidung eines Verstoßes gegen § 138 Abs. 1 einer Abänderung durch Ehevertrag zugänglich.[40])

Der Güterstand endigt durch Auflösung der Ehe, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Ehevertrag und in einer Anzahl von Fällen durch rechtskräftiges Urteil. Diese Fälle (§ 1468) können durch Ehevertrag zugunsten der Frau erweitert werden. Ihre Einschränkung dagegen erscheint als Verstoß gegen die guten Sitten ausgeschlossen.[41]) Auch die dem Mann zustehende Klage auf Auf-

[38]) Engelmann Bem. 8; Opet-Blume Bem. 5 zu § 1449; Engelmann Bem. 10; Opet-Blume Bem. 7 zu § 1450; Ehrlich S. 202; v. Baligand S. 87.

[39]) Engelmann Bem. 8 zu § 1459; Ehrlich S. 209; v. Baligand S. 87 f.; and. A. Opet-Blume Bem. 11 zu § 1459.

[40]) Engelmann Bem. 5 zu § 1463; v. Baligand S. 88.

[41]) Engelmann Bem. 7; Opet-Blume Bem. 13; Schmidt-Habicht Bem. 1c; Ehrlich S. 203; v. Baligand S. 89.

hebung des Güterstandes bei Überschuldung des Gesamtgutes durch die Frau darf aus gleichem Grunde nicht abgeändert werden (§ 1469).[42]

Wenn wir oben sagten, daß die allgemeine Gütergemeinschaft mit der Auflösung der Ehe endige, so ist dies nur teilweise richtig, nämlich bei der Auflösung der Ehe durch Scheidung und durch Tod eines Ehegatten bei unbeerbter Ehe. Bestehen bleibt dagegen die Gütergemeinschaft bei beerbter Ehe, d. h. also bei dem Tod des einen Ehegatten und dem Vorhandensein gemeinschaftlicher Abkömmlinge. Sie bleibt dann bestehen als fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinsamen Abkömmlingen (§ 1483).

Diese Rechtsfolge kann nun von den Ehegatten durch Ehevertrag ausgeschlossen werden (§ 1508). Zwischen einem solchen Ehevertrage und den von uns bisher behandelten Eheverträgen bestehen jedoch wesentliche Unterschiede. Denn während das Gesetz bei den Eheverträgen über die Güterstände, wie wir gesehen haben, im allgemeinen nur dispositive Geltung in Anspruch nimmt und der Vertragsfreiheit sehr weiten Spielraum läßt, unterliegen die Bestimmungen über die fortgesetzte Gütergemeinschaft nur insofern der Abänderung durch Parteivereinbarung, als sie durch Ehevertrag nur im ganzen ausgeschlossen werden können. Im einzelnen sind sie unverändert zu lassen (§§ 1508, 1518).

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausgeschlossen, so tritt Auseinandersetzung und Erbfolge wie bei kinderloser Ehe ein.

Der von den Ehegatten beabsichtigte Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft braucht nicht ausdrücklich festgesetzt zu werden, er liegt bereits in jeder Verfügung, die mit der Fortsetzung der Gütergemeinschaft in Widerspruch steht, z. B. wenn die Ehegatten in einem mit dem Ehevertrag verbundenen Erbvertrag sich gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzen oder sonstige Verfügungen von Todes wegen treffen, welche den Nichteintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft voraussetzen.[43])

[42]) Engelmann Bem. 5; v. Baligand S. 89.

[43]) Planck zu § 1508.

Ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft einmal in Kraft getreten, so kann sie auf Grund des § 1508 nicht mehr ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarung über ihre Dauer bis zu einem gewissen Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses ist unzulässig.

Während bei dem oben behandelten Güterstande die Gütergemeinschaft eine „allgemeine" war, ist sie bei den übrigen vertragsmäßigen eine nur teilweise.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft, die gleichfalls nur durch Ehevertrag wirksam wird, wird der gütergemeinschaftliche Teil des Vermögens der Ehegatten, das Gesamtgut, gebildet aus dem, was die Eheleute während der Ehe durch ihre Tätigkeit oder als Erträge ihres eingebrachten Gutes ohne Unterschied, ob es sich um bewegliche Sachen oder Grundstücke handelt, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erwerben, gebildet (§ 1519). Das Gesetz gestattet daneben noch die Begründung von eingebrachtem Gut für beide Ehegatten (§§ 1520—1524) und die Begründung von Vorbehaltsgut für die Frau (§ 1526). Dieses wird nach denselben Regeln und in demselben Umfang wie das der allgemeinen Gütergemeinschaft gebildet, so daß es nur vertragsmäßiges, nicht gesetzliches Vorbehaltsgut ist.

Der Umfang des eingebrachten Gutes bestimmt sich nach den §§ 1520 ff. er kann durch Ehevertrag jederzeit vergrößert oder verkleinert werden. Die Erklärung einzelner Vermögensbestandteile des eingebrachten Gutes zu Vorbehaltsgut ist nach § 1526 ohne weiteres zulässig; auch dürften gegen einen Vertrag, welcher eingebrachtes Gut der in den §§ 1520, 1521, 1524 bezeichneten Art für Gesamtgut erklärt, keinerlei Bedenken bestehen. Anders jedoch bei der im § 1522 bezeichneten Art von eingebrachtem Gut. Denn seine Eigenschaft als eingebrachtes Gut beruht gerade auf der rechtlichen Natur dieser Rechte und Gegenstände. Eine nachträgliche Umwandlung des auf Grund des § 1523 entstandenen eingebrachten Gutes in Gesamtgut ist dagegen zulässig. Die Ehegatten können durch Ehevertrag alle oder bestimmte Gegenstände, die einem von ihnen beim Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft gehören, dem Gesamtgut zuteilen. Der Übergang dieser Gegenstände in das Gesamtgut erfolgt aber, auch wenn der

Ehevertrag vor Eingehung der Ehe geschlossen wurde, nicht kraft Gesetzes auf Grund des § 1519 mit § 1483, sondern nur nach Maßgabe der allgemeinen für den Übergang des betreffenden Rechts bestehenden Bestimmungen.[44])

Die Frage, ob eine Schenkung aus dem Gesamtgut an die Frau als ein den Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft ändernder Vertrag zu gelten habe und daher der für die Eheverträge vorgeschriebenen Form bedürfe,[45]) ist mit Staudinger[46]) und Planck[47]) zu verneinen. Denn es handelt sich hierbei nicht um eine Bestimmung darüber, was Gesamtgut sein soll, sondern lediglich um Verfügung über Gesamtgut.

In der Errungenschaftsgemeinschaft ist nach § 1526 nur Raum für Vorbehaltsgut der Frau; beabsichtigen die Ehegatten, dem Manne bestimmte Einkünfte ausschließlich für seinen Gebrauch zuzuweisen, so steht einer besonderen Vereinbarung hierüber nichts im Wege. Eine solche Vereinbarung würde denselben Zweck wie ein gesetzlich zugelassenes Vorbehaltsgut für den Mann erfüllen. Darum war die gesetzliche Zulassung von ehemännlichem Vorbehaltsgut überflüssig.[48])

Auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft gehören die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen nur dann zum Vorbehaltsgut, wenn es durch Ehevertrag bestimmt ist. Im übrigen können als Vorbehaltsgut durch Ehevertrag oder durch Bestimmung Dritter nicht nur sonst zum Gesamtgut gehörende Gegenstände, sondern auch solche, die sonst eingebrachtes Gut werden würden, erklärt werden.[49])

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag nach Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft erscheint rechtlich unzulässig. Denn für die Errungenschaftsgemeinschaft fehlt eine dem § 1557 bei der Fahrnisgemeinschaft entsprechende Bestimmung.

---

44) Planck zu § 1520.
45) Mot. Bd. 4 S. 496.
46) Staudinger zu § 1521.
47) Planck zu § 1521.
48) Endemann zu § 1526.
49) Planck zu § 1526.

Im Gegensatz zur Fahrnisgemeinschaft des code civil, die lediglich kraft Gesetzes eintrat, kann die Fahrnisgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuch durch Ehevertrag zur Geltung gebracht werden.

Hinsichtlich der Gütergemeinschaft steht dieser Güterstand in der Mitte zwischen dem der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft. Er erstreckt sich auf das zur Zeit der Eheschließung vorhandene bewegliche Vermögen — die Fahrnis — und auf die Errungenschaft während der Ehe mit der Maßgabe des § 1551. Außerdem ist vom Gesetz die Begründung von Vorbehaltsgut, dieses jedoch nur für die Frau vorgesehen. Den Umfang aller dieser Vermögensmassen vermögen die Ehegatten auf Grund der Vertragsfreiheit beliebig zu beschränken und auszudehnen. Bei Aufhebung des Güterstandes, der wie die Begründung auch durch Ehevertrag erfolgen kann, tritt kraft Gesetzes Gütertrennung ein; doch kann auch dann jederzeit durch Ehevertrag wieder Fahrnisgemeinschaft eingeführt werden.

Ein mit dem Wesen der Fahrnisgemeinschaft in Widerspruch stehender Ehevertrag würde dann vorliegen, wenn er das gesamte Vermögen, welches ein Ehegatte beim Eintreten in den Güterstand besitzt oder während seiner Dauer auf Grund eines der im § 1551 Abs. 1 erwähnten Rechtstitel erwirbt, zu Gesamtgut erklärte; ein solcher Ehevertrag würde den Güterstand der Fahrnisgemeinschaft nicht begründen. Ebenso würde ein Ehevertrag mit dem Wesen der Fahrnisgemeinschaft in vollkommenem Widerspruch stehen, der auf Grund des § 1553, der den Eheleuten gestattet, durch Ehevertrag eingebrachtes Gut zu schaffen, nun bestimmen würde, daß das gesamte bewegliche Vermögen oder die gesamte Errungenschaft eines oder beider Ehegatten oder das gesamte unbewegliche Vermögen, das ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes durch entgeltliches Rechtsgeschäft erwirbt, eingebrachtes Gut sein solle. In diesem Falle wären die Grenzen der allgemeinen Vertragsfreiheit völlig außer acht gelassen worden.

§ 1557 gewährt, wie bereits erwähnt, bei der Fahrnisgemeinschaft die Möglichkeit, nach Beendigung des Güterstandes in

beerbter Ehe die fortgesetzte Gütergemeinschaft einzuführen. Während aber im Falle einer beerbten Ehe, in der die allgemeine Gütergemeinschaft gegolten hatte, ohne weiteres die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinsamen Abkömmlingen eintritt (§ 1483) und nur durch Ehevertrag ausgeschlossen werden kann, tritt umgekehrt nach der Fahrnisgemeinschaft die fortgesetzte Gütergemeinschaft nur dann ein, wenn die Ehegatten ausdrücklich einen darauf gerichteten Ehevertrag geschlossen haben. Diese Vereinbarung kann jederzeit, also auch gleichzeitig in dem die Fahrnisgemeinschaft einführenden Ehevertrag geschehen. Die Frage, ob der § 1508 Abs. 2 in der Weise anwendbar ist, daß der § 1437 auch für einen den Eintritt der fortgesetzten Fahrnisgemeinschaft vereinbarenden oder diese Vereinbarung wieder aufhebenden Vertrag zu gelten habe — daß er auf einen lediglich die Fahrnisgemeinschaft einführenden Vertrag Anwendung zu finden hat, folgt aus § 1549 — ist mit Planck[50]) zu bejahen mit Rücksicht auf § 1549 und weil die Gründe, die den § 1508 Abs. 2 entstehen ließen, hier gleichmäßig zutreffen.

Daß ferner die §§ 1508—1518 im ganzen auch für die Fortsetzung der Fahrnisgemeinschaft zu gelten haben, geht aus der Fassung des § 1557 in Verb. mit § 1549 hervor.

§ 6.

Die Wirkung eines neuen Gesetzes über das eheliche Güterrecht auf die schon bestehenden Ehen zeigt sich nach überwiegender Ansicht in der Richtung der Unwandelbarkeit des einmal begründeten Güterstandes. Auch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat sich in Art. 200 Abs. 1 Satz 1 auf diesen Standpunkt gestellt. Kraft Reichsrechts bleiben danach für den Güterstand aller vor 1900 geschlossenen Ehen die bisherigen Gesetze maßgebend.

Bezüglich der Eheverträge macht aber der Abs. 2 des Art. 200 eine Ausnahme von dem im Satz 1 Abs. 1 aufgestellten Grund-

50) Planck Anm. 1 zu § 1557.

satz, indem er eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes durch Ehevertrag auch dann gestattet, wenn sie nach bisherigem Recht verboten war. Damit gestattet Abs. 2 sowohl den Abschluß von Eheverträgen auch für diejenigen Ehen, für die er nach altem Recht verboten war, als auch gewährt er inhaltlich die Möglichkeit, einen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob nach altem Recht ein Ehevertrag grundsätzlich verboten oder der Vertragsinhalt bei grundsätzlicher Vertragsfreiheit auf ganz bestimmte zwingende Normen beschränkt war.

Die ferner in Abs. 2 enthaltene Einschränkung der Vertragsfreiheit auf einen nach Bürgerlichem Gesetzbuch zulässigen Inhalt für diejenigen Verträge, die erst durch die eben erwähnte Aufhebung des Vertragsverbotes möglich werden, erklärt sich[1]) daraus, daß das Vertragsverbot nur unter der gerechtfertigten Bedingung einer nach Bürgerlichem Gesetzbuch zulässigen Regelung neuer Verträge (Abs. 2 Satz 1) aufgehoben wird.

Die Frage, ob diese Einschränkung der Vertragsfreiheit auch dann gelten solle, wenn nach bisherigem Recht kein grundsätzliches Ehevertragsverbot bestand, insbesondere ob für solche Fälle § 1433 Abs. 1 BGB. Anwendung zu finden habe, wird von v. Baligand an der Hand des Wortlautes und der Entstehungsgeschichte des Art. 200 verneint,[2]) und es wird die Anwendung des § 1433 auf die Fälle der Veränderungen altrechtlicher Güterstände für unzulässig erklärt, da für die Zulässigkeit auch aus den Übergangsnormen nichts zu entnehmen sei.

Wenn die Motive zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (S. 286 ff.) nun die Anwendbarkeit des § 1433 auf einen Ehevertrag einer altrechtlichen Ehe für selbstverständlich erachten, so erklärt sich das lediglich daraus, daß § 1433 seiner Tendenz nach für alle nach dem 1. 1. 1900 abgeschlossenen Eheverträge schlechthin Geltung verlangen muß, weil insoweit das im übrigen nach Art. 200 fortgeltende Recht „gegen den Zweck“ einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstößt. Diese Be-

---

[1]) v. Baligand S. 142.

[2]) v. Baligand S. 142 ff.

gründung erscheint ausreichend, wenngleich auch zugegeben werden muß, daß eine ausdrückliche Bestimmung über die Anwendung des § 1433 zweckmäßig und wünschenswert gewesen wäre.

Bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der bisherigen deutschen Güterrechtsverhältnisse entsprach es nur einem Gebot der Zweckmäßigkeit, wenn das Reichsrecht den Landesgesetzen im Art. 218 EG. z. BGB. die Ermächtigung erteilte, auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Übergangsvorschriften, soweit die bisherigen Landesgesetze nach dem Einführungsgesetze maßgebend blieben, Änderungen durch die Landesgesetzgebung eintreten zu lassen.

Von dieser Ermächtigung haben die bundesstaatlichen Gesetzgebungen ausgiebigsten Gebrauch gemacht.

Im internationalen Privatrecht gilt bezüglich des ehelichen Güterrechts nach dem Art. 15 EG. z. BGB. das Prinzip, daß für die rechtliche Beurteilung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten die Staatsangehörigkeit des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung maßgebend ist.

Wenn früher in deutschen Ehegüterrechten auch schon die Personalstatuten des Ehemannes entscheidend waren, diese sich jedoch nach dem Gesetzte des Ortes richteten, an welchem der Ehemann nach der Eheschließung seinen ersten Wohnsitz hatte, so vollzog doch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch den Übergang vom Wohnsitz- zum Staatsangehörigkeitsprinzip aus folgenden Gründen. Zunächst zwang der enge Zusammenhang des ehelichen Güterrechts mit dem Familien- und Erbrecht zu einer gleichartigen Behandlung dieser Gebiete im internationalen Privatrecht. Man entschied sich für das Staatsangehörigkeitsprinzip, weil es im Gegensatz zu der gerade im Punkte des maßgeblichen Wohnsitzes sehr bestrittenen Domiziltheorie zu einer einfachen und sicheren Regelung führte und weil in allen neuesten Staatsverträgen — sowohl in den Verträgen des Reichs als auch in den unter den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Militärkonventionen — der Staatsangehörigkeit die entscheidende Bedeutung beigelegt wurde.[3])

---

[3]) Prot. Bd. 6 S. 58/59.

Die Wirkungen des Staatsangehörigkeitsprinzips, wie Art. 15 EG. z. BGB. es angewendet wissen will, äußern sich in folgender Weise:

1. Die deutschen Gesetze finden auf das eheliche Güterrecht Anwendung, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung Deutscher war, ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe im In- oder Auslande geschlossen wurde, ob die Eheleute zur Zeit der Eheschließung oder später im In- oder Auslande gewohnt haben, oder ob der erste Wohnsitz im Auslande genommen oder die Reichsangehörigkeit später verloren wurde.

2. Erwirbt der ausländische Ehemann nach Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder

3. haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so ist für das eheliche Güterrecht nur das Gesetz desjenigen Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit des Eheschlusses angehörte, gleichgültig ob im Falle 2 der Ehemann im Inlande wohnt oder nicht, oder ob im Falle 3 die Ehegatten ihren Wohnsitz bereits zur Zeit der Eingehung der Ehe im Inlande hatten oder ihn erst später dorthin verlegten.

Es ist also das Recht des Staates, dem der Mann, nicht auch wie in Art. 13 a. a. O. des Staates, dem die Frau [4]) zur Zeit der Eheschließung angehört, für das eheliche Güterrecht maßgebend und bleibt auch maßgebend, wenn der Ehemann seine Staatsangehörigkeit aufgibt und eine andere erwirbt.[5])

Auch das Haager Abkommen v. 17. 1. 1907 betr. den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten, geschlossen zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Schweden und Norwegen und ohne weiteres gültig für die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten, läßt für die Wirkungen der Ehe sowohl auf das bewegliche als auch auf das unbewegliche Vermögen der Ehegatten prinzipiell das Gesetz des Heimatstaates des Mannes zur Zeit der Eheschließung maß-

---

[4]) Böhm Bd. 8 S. 98.

[5]) Planck Bem. 1c; Riedner Bem. 2 Abs. 3 u. 4 zu Art. 15.

gebend sein und mißt der Änderung der Staatsangehörigkeit keinen Einfluß bei, wenn nicht durch Staatsverträge besondere Abmachungen getroffen werden (Art. 2).

In den Art. 3—7 behandelt das Abkommen besonders den Ehevertrag. Auch hier kommt das Prinzip der Staatsangehörigkeit zur Geltung, wenn auch in etwas anderer Form wie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und selbst wie im Art. 2 des Abkommens.

In derselben Form wie im Art. 2 des Abkommens und wie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelangt das Staatsangehörigkeitsprinzip nur zur Anwendung bezüglich der Gültigkeit des Ehevertrags in Ansehung seines Inhalts sowie für seine Wirkungen und bezüglich der Frage, ob und inwieweit eine Verweisung auf andere Gesetze möglich ist für den Fall, daß der Ehevertrag vor Eingehung der Ehe geschlossen ist, da hier das Gesetz des Heimatstaates des Mannes zur Zeit der Eheschließung maßgebend ist (Art. 5 Abs. 1 Halbsatz 1 u. Abs. 2). Wird dagegen der Ehevertrag während der Ehe geschlossen, so ist bezüglich sämtlicher im Art. 5 behandelter Fragen das Gesetz des Heimatstaates der Ehegatten zur Zeit des Vertragsschlusses maßgebend. Es kommt gleichfalls dann in Anwendung, wenn es sich um die Möglichkeit der Ehevertragserrichtung überhaupt handelt (Art. 4), ebenso bestimmt es die Form des Ehevertrages bei Abschluß während der Ehe (Art. 6 Abs. 1 c), wenn das Gesetz des Landes, in dem er errichtet ist, nicht seine ihm zugrunde gelegte Form für allein gültig erklärt. Diese Bestimmung (Art. 6 Abs. 1 a) welche der Formvorschrift des Ortes der Errichtung (lex loci actus) den Vorrang einräumt, bildet eine Ausnahme von dem sonst im Abkommen geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip. Wird der Ehevertrag vor Eingehung der Ehe geschlossen, so wird bezüglich der Vertragsform das Gesetz des Heimatstaates eines jeden der Verlobten zur Zeit der Eheschließung für maßgebend erklärt (Art. 6 Abs. 1 b). Wird aber die Gültigkeit des Vertrages für die Fälle des Art. 6 Abs. 1 b u. c davon abhängig gemacht, daß der Vertrag, auch bei Abschluß im Auslande, einer bestimmten Form genügen muß, so müssen diese Gesetzesvorschriften beobachtet werden (Art. 6 Abs. 2). Die persönliche Fähigkeit zum Abschluß

eines Ehevertrages bestimmt sich für jeden der Verlobten nach dem Gesetz des Heimatstaates zur Zeit der Eheschließung (Art. 3). Schließlich bleibt noch die Bestimmung des Art. 7 zu erwähnen, welche für solche Grundstücke, die einer besonderen Güterordnung unterliegen, die lex rei sitae für allein anwendbar erklärt.

Nach Art. 4 des Abkommens bestimmt sich die Möglichkeit der Ehevertragserrichtung nach dem Gesetz des Heimatstaates der Ehegatten. Demnach ist die Errichtung eines Ehevertrages unter Ehegatten ohne rechtliche Wirkung, wenn das Gesetz des Heimatstaates die Errichtung eines Ehevertrages für unzulässig erklärt. Sie ist aber nicht ohne rechtliche Wirkung nach dem deutschen Recht. Denn der letzte Halbsatz von Abs. 2 des Art. 15 EG. z. BGB. begründet eine Ausnahme vom Prinzip der Staatsangehörigkeit, indem er bestimmt, daß ausländische Ehegatten mit inländischem Wohnsitz auch dann einen Ehevertrag schließen können, wenn er nach den Gesetzen des Staates — sei es überhaupt, sei es nach Abschluß der Ehe — unzulässig sein würde, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe (entsprechend der im Art. 15 zur Anwendung kommenden Form der Staatsangehörigkeit) angehörte. Diese Ausnahmevorschrift wendet sich insbesondere auch gegen das im französischen Recht geltende Prinzip der Unabänderlichkeit des Ehevertrages nach einmal geschlossener Ehe (code civile art. 1394, 1395),[6]) so daß in Deutschland wohnende französische Eheleute auch nach Eingehung der Ehe mit Wirksamkeit für das Deutsche Reich Eheverträge abschließen können, obwohl diese Verträge nach französischem Recht der Rechtswirksamkeit entbehren. Die Frage, ob in solchen Fällen das Verweisungsverbot des § 1433 Abs. 1 durchgreife, wird von Wieruszowski[7]) verneint, da für die Beurteilung des Vertragsinhalts nicht das deutsche, sondern das nationale Recht der Ehegatten maßgebend sei. Da aber die Ausnahmebestimmung des Art. 15 Abs. 2 letzter Halbsatz gerade für solche Fälle geschaffen ist, in denen die Errichtung eines Ehevertrages nach nationalem Recht überhaupt rechtlich unwirksam ist, so ist nicht einzusehen, warum bezüglich des Vertragsinhaltes

[6]) s. oben S. 8.

[7]) Wieruszowski Bd. 2 S. 37 N. 60, 4.

das nationale Recht in Anwendung zu bringen sein soll, in dem man diesbezügliche Bestimmungen wahrscheinlich vergeblich suchen dürfte. Da ein unter den oben vorausgesetzten Umständen errichteter Ehevertrag seine Rechtswirksamkeit lediglich durch das deutsche Recht empfängt, so dürften auch, unbeschadet sonstiger internationaler Vereinbarungen, nur die Bestimmungen des deutschen Rechts für den Vertragsinhalt als maßgebend anzuerkennen sein. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Anwendung des deutschen Rechts nach Art. 27 EG. z. BGB. dann, wenn nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze unter anderem in dem Art. 15 Abs. 2 für maßgebend erklärt sind, auf die deutschen Gesetze zurückverwiesen wird. Auch in dieser Bestimmung ist eine Abweichung vom Prinzip der Staatsangehörigkeit zu erblicken.

Die weitere Frage, ob ein Ehevertrag vom deutschen Richter als rechtsgültig anzuerkennen sei, wenn er von Ehegatten, deren nationales Recht einem nach Eingehung der Ehe errichteten Ehevertrage die Rechtswirksamkeit abspricht, in einem anderen ihrem nationalen und dem deutschen Recht unterworfenen Staate, in welchem die Schließung von Eheverträgen während bestehender Ehe ebenfalls zulässig ist, errichtet wird, die nach der Vertragserrichtung ihren Wohnsitz in deutsches Rechtsgebiet verlegt haben, ist ebenfalls nicht, wie Planck,[8] Wieruszowski[9] und Niedner[10] wollen, zu verneinen, wenn dieser Vertrag deutschen ehevertraglichen Rechtsgrundsätzen nicht widerspricht, vorausgesetzt, daß dem nicht internationale Abmachungen entgegenstehen. Denn Art. 15 Abs. 2 letzter Halbsatz verlangt nicht, daß der Ehevertrag im Deutschen Reich errichtet wird. Die Begründung der gegenteiligen Ansicht, der Vertrag werde, da er nicht im deutschen Rechtsgebiet errichtet sei, von der die Ausnahmebestimmung zugunsten des deutschen Rechts enthaltenden Vorschrift des Art. 15 Abs. 2 letzter Halbsatz nicht getroffen und sei nach dem nationalen Rechte der Ehegatten zu beurteilen, ist daher als zutreffend nicht anzuerkennen. Die Anwendbarkeit der Ausnahmebestimmung ist

---

[8]) Planck Bem. 3b zu Art. 15.

[9]) Wieruszowski Bd. 2 S. 36 N. 60, 1.

[10]) Niedner Bem. 5c zu Art. 15.

doch nur davon abhängig, ob die Ehegatten ihren Wohnsitz im Inland haben, und sie tritt ein, sobald die Ehegatten ihr Domizil ins Inland verlegen, ist aber unabhängig davon, ob sie den Ehevertrag auch im Inlande abschließen. Es ist daher auch ohne Einwirkung auf die oben dargelegte Beurteilung der Frage, wenn die Ehegatten, obwohl sie ein deutsches Domizil besitzen, trotzdem ihren Ehevertrag im Auslande schließen, vorausgesetzt, daß er unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen deutschen Rechtsgrundsätzen entspricht.

Eine weitere Ausnahme vom Staatsangehörigkeitsprinzip des Art. 15 begründet Art. 16 EG. z. BGB. Er erklärt zunächst für ausländische Ehegatten und für Ehegatten, die erst nach Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, die Vorschriften des § 1435 BGB. für anwendbar, jedoch nur, wenn sie den Wohnsitz im Inlande haben (Art. 16 Abs. 1). Einen ausländischen gesetzlichen Güterstand stellt er hier einem vertragsmäßigen gleich.

Ferner bestimmt er in Abs. 2, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schlüsselgewalt der Ehefrau (§ 1357), über die im § 1362 enthaltene praesumtio Muciana und über den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau, hier auch durch die ausländische Frau im Inlande, Anwendung finden sollen, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.